

Begründung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Ilmenau“

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorbemerkungen	3
Anlass und Erforderlichkeit der Schutzgebietsausweisung	3
Verhältnis zu anderen gesetzlichen Regelungen	4
Bestimmungen zu Inhalt und Schranken des Eigentums	4
Beschreibung und Darstellung des Gebietes	5
Verhältnis zum Schutzgebietsnetz Natura 2000	5
Kartenanlagen	5
Schutzgegenstand und Schutzzweck (§ 2)	6
Allgemeiner Schutzzweck (Abs. 1, 2 und 3)	6
Besonderer Schutzzweck (Abs. 4)	6
Allgemeine Ausführungen zu den Verboten, Erlaubnisvorbehalten und Freistellungen (§§ 3, 4 und 5)	10
Erlaubnisvorbehalte (§ 4)	11
Freistellungen (§ 5)	11
Freistellungen mit Anzeigevorbehalt (§ 5 Abs. 3)	11
Begründung der Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen im Einzelnen (Gliederung nach Themen)	12
Allgemeines Verbot	12
Verbot der Beeinträchtigung oder Zerstörung von wertvollen Lebensräumen und Biotopen	12
Boden- oder Landschaftsrelief	14
Grund- und Oberflächenwasserspiegel	14
Vermeidung von Störungen	15
Camping und Zelten	16
Veranstaltungen	17
Maßnahmen des Naturschutzes	17
Befahren der Landschaft	18
Befahren der Fließgewässer	18
Unbemannte Fluggeräte	22

Bemannte Luftfahrzeuge	23
Anlagen und Einrichtungen	23
Bauliche Anlagen	24
Wegebau und -unterhaltung	25
Verkehrssicherung	25
Gehölzpflege	26
Gentechnisch veränderte Organismen	27
Gebietsfremde, invasive Tiere oder Pflanzen	27
Sonderkulturen	28
Pflanzenschutzmittel	29
Gewässerunterhaltung	30
Fischereiliche Nutzung und Angelnutzung	31
Jagd	32
Imkerei	33
Landwirtschaft	33
Regelungen für Dauergrünland	34
Regelungen auf Mageren Flachland-Mähwiesen	37
Regelungen zur Forstwirtschaft	39
Befreiungen (§ 7)	48
Pflege, - Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 8)	49

Tabelle 1: Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasser, Küsten und Naturschutz
NWaldG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
vgl.	vergleiche

Allgemeine Vorbemerkungen

Anlass und Erforderlichkeit der Schutzgebietsausweisung

Die Richtlinie 92/43/EWG¹ des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) fordert von den Mitgliedsstaaten die Meldung einer Kulisse von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung zum Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes Natura 2000. Dieses soll aus Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten bestehen. Die Auswahl dieser Gebiete erfolgte ausschließlich nach fachlichen Kriterien anhand der Bedeutung der Gebiete für die Lebensraumtypen² des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Der Landkreis Uelzen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der Europäischen Union anerkannten FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)³ und in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Die Meldung der Flussaue der Ilmenau und ihrer Nebenbäche und Zuflüsse wurde zwischen 2001 und 2004 vorgenommen und im Dezember 2004 in der zuletzt gemeldeten Abgrenzung von der EU-Kommission akzeptiert. Damit ist das Gebiet als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in die Liste der EU-Kommission aufgenommen. Gemäß Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie sind diese Gebiete durch die Mitgliedsstaaten so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren, als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Für das FFH-Gebiet DE 2628-331 „Ilmenau mit Nebenbächen“ ist diese Frist bereits Ende 2010 abgelaufen.

Die Ausweisung der besonderen Schutzgebiete erfolgt gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG als geschützter Teil von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG. Die Frage der Schutzwürdigkeit wird damit bereits durch die Gebietsmeldung bejaht und damit vorweggenommen (§ 32 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 2 BNatSchG). Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Für flächenhafte FFH-Gebiete kommt in der Regel eine Ausweisung als Naturschutzgebiet oder als Landschaftsschutzgebiet in Betracht. Für das betroffene Teilgebiet wurde entschieden, dieses durch Neuausweisung als Landschaftsschutzgebiet „Obere Ilmenau“ zu sichern.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7)

² FFH-Lebensraumtypen mit vereinfachten Bezeichnungen (Februar 2007, geringfügig überarbeitet August 2015))

³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl I S.3434)

In der Schutzgebietsverordnung müssen Verbote von Handlungen und Eingriffen explizit genannt werden. Handlungen, die unter bestimmten Bedingungen zulässig sind, werden dann anschließend in den Erlaubnisvorbehalten und Freistellungen aufgeführt. Die Regelungen, die für bestimmte Tätigkeiten gelten, ergeben sich in vielen Fällen erst aus der Gesamtbetrachtung der §§ 3, 4 und 5 der Verordnung. Von dieser Systematik wurde lediglich bei den Regelungen für die Forstwirtschaft in § 6 abgewichen. Die Vorgaben des Landes lassen hier keine Einordnung in die o.g. Systematik zu, auch weil der zugrundeliegende Erlass von der Ausweisung eines Naturschutzgebietes als Regelfall ausgeht.

Verhältnis zu anderen gesetzlichen Regelungen

Die Verbote und Freistellungen der Verordnung sind in das geltende Recht eingebettet. Weitergehende Bestimmungen werden durch die Verordnung also nicht aufgehoben oder ersetzt. Hierzu zählt zum Beispiel die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere (§ 44 BNatSchG). Eine Freistellung in der Verordnung bedeutet nicht, dass eine bestimmte Handlung (z. B. bau- oder waldrechtlich) zulässig ist. Sie bedeutet lediglich, dass die Handlung nach dieser Verordnung nicht ausdrücklich verboten ist.

Bestimmungen zu Inhalt und Schranken des Eigentums

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind auch Regelungen erforderlich, die Flächen im Privateigentum betreffen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist dies mit Artikel 14 des Grundgesetzes vereinbar (vgl. Artikel 14 Abs. 1 und 2 GG: „(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“). Wenn ausreichend Raum für die private Nutzung des Eigentums bleibt und eine bestehende Nutzung des Grundstücks nicht grundsätzlich verboten wird, sind die Einschränkungen ohne Entschädigung hinzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass jedes Grundstück situationsgebunden ist. So ist beispielsweise die Lage an einem Fließgewässer oder das Vorhandensein wertvoller Biotope eine Eigenschaft des Grundstücks, die zu einer besonderen Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit führen kann. Eine Entschädigungspflicht nach § 68 Abs. 1 BNatSchG kommt nur in Betracht, wenn die Bewirtschaftungseinschränkungen dergestalt sind, dass sie die Fortsetzung einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung ausgeschlossen erscheinen lassen und der Eingriff in das Eigentum nicht mehr zumutbar wäre und daher zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Beschreibung und Darstellung des Gebietes

Zur Lage, Größe und inhaltlichen Beschreibung des Gebietes wird im Wesentlichen auf §§ 1 und 2 der Verordnung verwiesen.

Verhältnis zum Schutzgebietsnetz Natura 2000

Das Landschaftsschutzgebiet „Obere Ilmenau“ ist Bestandteil des insgesamt 5.380 ha großen FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ (2628-331). Die angrenzenden Teilgebiete sind von Süden nach Norden: die Naturschutzgebiete „Bombachtal“, „Holdenstedter Teiche“, „Im Sieken und Bruch“, „Röbbelbach“, „Vierenbach“, „Schierbruch und Forellenbachtal“, „Lüneburger Ilmenauniederung mit Tiergarten“ sowie „Dieksbeck“. Vom Gebiet eingeschlossen wird das NSG „Vogelfreistätte Jastorfer See“.

Kartenanlagen

Bestandteil der Verordnung sind zwei Kartenanlagen. Anlage 1 ist die Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 als DIN A3 Karte. Diese dient der allgemeinen Orientierung und der Gesamtdarstellung des Gebietes. Anlage 2 ist die maßgebliche Verordnungskarte im Maßstab 1:10.000 als DIN A0 Karte. Die maßgebliche Karte enthält die rechtlich bindenden räumlichen Festlegungen der Verordnung. Dies umfasst die Abgrenzung des Gebietes sowie den räumlichen Geltungsbereich bestimmter Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen. Konkret dargestellt werden folgende Bereiche:

1. Grenze des Landschaftsschutzgebietes: Das Landschaftsschutzgebiet beginnt an der Innenseite der dargestellten grauen Linie. Die heutige Abgrenzung orientiert sich an der an die Europäische Kommission gemeldeten Abgrenzung aus dem Jahr 2000, wurde jedoch vom NLWKN⁴ anhand von topografischen Karten, Geobasis- und Geofachdaten präzisiert. Die Grenze soll dabei die natürlichen Strukturen des Schutzzweckes umfassen, verläuft aber, wenn möglich, an bestehenden Flurstücksgrenzen, Geländekanten oder an im Gelände erkennbaren Strukturen entlang. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst zum Großteil einen mindestens 10 m breiten Streifen zur Uferkante, da dieser von essentieller Bedeutung für den Schutz und die Regulierung des Fließgewässers ist.
2. Bereiche, in denen mit Wasserfahrzeugen an den Gewässern II. Ordnung ein- und ausgestiegen werden kann: Hierfür sind, wenn vorhanden, die ausgewiesenen Steganlagen zu benutzen. Die Stellen sind mittels Sternchen gekennzeichnet.
3. Die Flächen, die als Acker genutzt werden dürfen, werden in der maßgeblichen Karte mit einer Kreuzschraffur gekennzeichnet.

⁴ NLWKN: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, www.nlwkn.niedersachsen.de

4. Für „besonderes Dauergrünland“ mit dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ des Anhangs I der FFH-Richtlinie gilt eine strengere Regelung als für das übrige Dauergrünland. Hier gelten neben den allgemeinen Verboten des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 26 auch die besonderen Bewirtschaftungsbeschränkungen des § 3 Abs. 2 Nr. 27. Es wird als grünes Punktraster in der maßgeblichen Karte gekennzeichnet.
5. Wald-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, für die die Regelungen des § 6 Abs. 4 bis 6 gelten, sind mit einer senkrechten, grünen Schraffur gekennzeichnet. Um die für die Buchenwald-Lebensraumtypen zusätzlich geforderten Anteile an lebensraumtypischen Baumarten umsetzen zu können, sind diese Lebensraumtypen in der maßgeblichen Karte mit einer waagerechten, grünen Schraffur dargestellt (§ 6 Absätze 4 bis 7). Die jeweils lebensraumtypischen (Haupt-) Baumarten ergeben sich aus § 6 Abs. 9.

Schutzgegenstand und Schutzzweck (§ 2)

Allgemeiner Schutzzweck (Abs. 1, 2 und 3)

Die Ausweisung des Gebietes dient neben dem allgemeinen Schutz wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch der Sicherung eines FFH-Teilgebietes mit seinen FFH-Lebensraumtypen und der Herstellung günstiger Erhaltungszustände.

Die hohe Wertigkeit der Ilmenau mit Nebenbächen als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen ergibt sich nicht aus dem Gewässer allein, sondern auch aus der angrenzenden Aue mit ihren naturnahen Erlen-Eschen-Auwäldern, Buchenwäldern und Eichenwäldern sowie Kleingewässern, Sümpfen und Staudenfluren, den extensiv genutzten Feuchtgrünländern und ihren Wechselwirkungen mit dem Fließgewässer.

Besonderer Schutzzweck (Abs. 4)

Das Landschaftsschutzgebiet „Obere Ilmenau“ ist ein Teilgebiet des FFH-Gebietes 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“. Im Schutzgebiet gelten umfangreiche Regelungen, die der Umsetzung des Schutzzweckes dienen. Der Schutzzweck zielt insbesondere auf die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des gesamten FFH-Gebietes ab. Der besondere Schutzzweck setzt sich einerseits aus der naturschutzfachlichen Ausstattung des Gebietes als solchem zusammen, andererseits aus den Erhaltungszielen der Lebensraumtypen und Arten des Anhangs I bzw. II der FFH-Richtlinie, die im Gebiet ein signifikantes Vorkommen aufweisen. Sie sind dem

Standarddatenbogen⁵ für das FFH-Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ entnommen. Es wurde ein Abgleich mit den Daten des NLWKN vorgenommen.

Die Erhaltungsziele zu den FFH-Lebensraumtypen ergeben sich aus der Basiserfassung aus dem Jahr 2003. Diese stellt die maßgebliche Bewertungsgrundlage für das Vorkommen der in diesem Gebiet zu sichernden Lebensräume und Arten dar, da der Zeitpunkt der Gebietsmeldung an die EU-Kommission hier ausschlaggebend ist.

Allerdings wurde die Methodik der Kartierung von Biotoptypen und Lebensraumtypen im niedersächsischen Kartierschlüssel⁶ seitdem stetig überarbeitet und verfeinert (Vorkommen, Erhaltungszustand, Mindestgröße). Unter anderem waren Änderungen im *Interpretation Manual of European Union Habitats* der Europäischen Kommission zu berücksichtigen. Aus diesem leitet sich bspw. die Definition der FFH-Lebensraumtypen ab. Die Änderungen betreffen unter anderem die Einstufung von Biotoptypen als Moorwälder (Code 91D0) und magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510). Im Rahmen der Maßnahmenplanung für das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ wurde 2018 eine aktuelle Kartierung durchgeführt. Hierbei wurden methodische Änderungen berücksichtigt, was in diesem Teilgebiet der Ilmenau dazu führt, dass zuvor kartierte Moorwälder nicht mehr in einer signifikanten Größe vorhanden sind. Die Moorwälder sind zwar mit ihrer Mindestgröße nach den *Hinweisen zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen*⁷ in anderen Teilgebieten des FFH-Gebietes 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ vertreten, in diesem Teilgebiet sind die wenigen Flächen dieses Lebensraumtyps jedoch sehr klein und isoliert, sodass hier kein fachlich sinnvolles Entwicklungspotential besteht. Unabhängig von der Einstufung als Lebensraumtyp handelt es sich jedoch um naturschutzfachlich wertvolle Bereiche.

Die Änderungen sind ausschließlich methodisch begründet. Reale Beeinträchtigungen im Vergleich zum Zustand zur Gebietsmeldung erfordern in der Regel eine Wiederherstellung. Die Formulierung der Leitbilder für die Erhaltungsziele in § 2 Abs. 4 entspricht einem naturschutzfachlich formulierten Idealzustand, den es anzustreben gilt. Die Erhaltungsziele wirken jedoch nicht als konkrete Forderungen für die Umsetzung. Die konkreten Regelungen der Nutzung des Gebietes ergeben sich nur aus den Verboten, Erlaubnisvorbehalten und Freistellungen der Verordnung.

Die Bezeichnungen der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurden der „Liste der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen mit vereinfachten Bezeichnungen“ des

⁵ Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete in Niedersachsen, Stand Juli 2017, korrigiert Januar 2019 – www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Natura 2000 >Downloads zu Natura 2000

⁶ DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 326 Seiten

⁷ NLWKN 2014

NLWKN entnommen. Die Erhaltungsziele der vorkommenden Lebensraumtypen werden als Leitbild beschrieben. Es wird folglich nicht der Ist-Zustand abgebildet, sondern der Lebensraum in einem günstigen Erhaltungszustand. Zur Verdeutlichung werden an mehreren Stellen Bewirtschaftungsformen oder -intensitäten benannt. Dies nimmt nicht die Maßnahmenplanung vorweg, sondern dient der Beschreibung des Zielzustands.

Im Schutzgebiet kommt ein **prioritärer Lebensraumtyp** des Anhangs I der FFH-Richtlinie vor: „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*). Dieser ist entsprechend der Darstellung in Anhang I der Richtlinie mit einem Sternchen hervorgehoben.

Prioritäre Lebensraumtypen und Arten haben ihren Verbreitungsschwerpunkt in Europa, so dass den Mitgliedsstaaten für deren Erhaltung eine besondere Verantwortung zukommt. Für prioritäre Lebensräume und Arten gelten im Fall einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die strengeren Ausnahmekriterien des § 34 Abs. 4 BNatSchG.

Die **übrigen Lebensraumtypen** nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind:

- 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften,
- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation,
- 4030 Trockene Heiden,
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore,
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder,
- 9130 Waldmeister-Buchenwälder,
- 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder,
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche.

Den größten Flächenanteil nehmen die Auenwälder mit Erle, Esche und Weide ein, gefolgt von den Fließgewässern mit flutender Wasservegetation und den Hainsimsen-Buchenwäldern.

Die **Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie** sind:

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Bachmuschel (*Unio crassus*)
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst eine Größe von rund 965 ha. Von diesen sind etwa 230 ha (ca. 24 % des Schutzgebietes) als Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie erfasst und bestätigt. Davon sind 137 ha als Waldlebensraumtypen, ca. 2,6 ha als Stillgewässer (3150) und 80 ha als Fließgewässer (3260) eingestuft. Weitere dokumentierte Lebensraumtypen sind Trockene Heiden (4030), die 8 ha einnehmen, 1 ha Feuchte Hochstaudenfluren (6430) sowie 3 ha Flachlandmähwiesen (6510).

Die Lebensraumtypen entsprechen teilweise auch gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG. Als Bruchwälder oder Feuchtwiesen nehmen diese auch außerhalb der Lebensraumtypen bedeutende Flächenanteile ein.

Das Landschaftsschutzgebiet „Obere Ilmenau“ überschneidet sich räumlich südlich von Uelzen mit dem bereits bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Unteres Gerdautal“ und nördlich von Uelzen bis zur Kreisgrenze mit dem ebenfalls bereits bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Ilmenautal“. Insbesondere zur Vermeidung von Widersprüchen werden die bereits bestehenden Verordnungen im räumlichen Geltungsbereich der neuen Verordnung aufgehoben (siehe § 10). Eine zeitlich nachgelagerte Prüfung und Überarbeitung der bereits bestehenden Verordnungen ist beabsichtigt.

Die Anzahl der Flächen mit wertvollen Lebensraumtypen, speziell die Ilmenau in Verbindung mit den Auenwäldern, und das komplexhafte Ineinandergreifen verschiedener Biotoptypen machen das Gebiet sehr bedeutsam für den Naturschutz. Zu den besonders wertvollen Biotopen zählen hierbei, neben den Feuchtwäldern, auch die Feuchtgrünländer. Der Fluss, welcher mal mehr und mal weniger ausgebaut, aber in Teilen auch naturnah ist, hat nicht nur für das Schutzgebiet an sich eine hohe Bedeutung, sondern auch in seiner Funktion für den Biotopverbund. Obwohl kleinere Teilflächen (u.a. mit Nadelholzbeständen) noch regenerations- und entwicklungsbedürftig sind, hat das Schutzgebiet insgesamt eine essentielle Bedeutung für den Naturschutz.

Die Regelungen im Landschaftsschutzgebiet sollen den Bestand der Biotope und Arten sichern und zusammen mit den in einem Managementplan festzulegenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dazu beitragen, einen günstigen Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen und -arten, die im Gebiet vorkommen, zu erhalten und zu entwickeln.

Die landesweite Biotoperfassung⁸ wies ebenfalls Teile der Bruch-, Auen-, Feucht- und Eichenwälder, das Feuchtgrünland, die Quellbereiche und Niedermoore sowie die Ilmenau als für den Naturschutz wertvolle Bereiche aus.

⁸ NLWKN: Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereich in Niedersachsen 1984-2004, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/erfassung_der_fur_den_naturschutz_wertvollen_bereiche_1984_2004/erfassung-der-fuer-den-naturschutz-wertvollen-bereich-in-niedersachsen-1984-2004-45108.html abgerufen am 19.12.2019

Allgemeine Ausführungen zu den Verboten, Erlaubnisvorbehalten und Freistellungen (§§ 3, 4 und 5)

In einem Landschaftsschutzgebiet ist gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG die land-, forst-, und fischereiwirtschaftliche Nutzung besonders zu berücksichtigen. Die vorliegende Landschaftsschutzgebietsverordnung schränkt die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung nur dort ein, wo der Schutzzweck dies erfordert. Notwendige Einschränkungen werden in den Verboten oder Erlaubnisvorbehalten sowie in § 6 benannt.

Generell sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Regelungen leiten sich daher einerseits aus dem allgemeinen Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 ab. Sie zielen auf die Erhaltung des Charakters des Gebietes, der geprägt ist durch die Flussaue der Ilmenau mit ihrem deutlich bis stark, in Teilen aber auch nur gering ausgebautem Gewässerlauf und ihren auetypischen Laub-, Feucht- und Bruchwäldern sowie (Feucht-) Grünländern, Röhrichten und Staudenfluren. Andererseits tragen die Regelungen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie bei, die im besonderen Schutzzweck in § 2 Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 aufgeführt sind. Es gilt § 33 Abs. 1 BNatSchG, der besagt, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

In diesem Zusammenhang ist auch § 34 BNatSchG relevant. Projekte müssen vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes überprüft werden, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten das Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Die in dieser Verordnung beschriebenen Erhaltungsziele sind dabei ausschlaggebend für die Prüfung. Sind prioritäre Lebensräume betroffen, sind Befreiungen nur bedingt möglich.

Sofern eine Handlung gegen ein Verbot verstößt, keine Erlaubnis vorliegt oder einer Anzeigepflicht nicht nachgekommen wurde, ist die vorläufige Einstellung eines Projektes (§ 34 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG) bzw. der Erlass einer Wiederherstellungsanordnung möglich (§ 3 Abs. 2 BNatSchG). Wenn die Handlung gleichzeitig einen Eingriff darstellt, gilt § 17 Abs. 8 BNatSchG.

Darüber hinaus ist im Einzelfall auch die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 4 BNatSchG möglich (Umweltschadensrecht).

Unabhängig von den Regelungen der Verordnung dürfen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Daher ist darauf zu achten, dass auch Handlungen, die durch die Verordnung erlaubt sind, zu einer Beeinträchtigung bzw. Zerstörung eines gesetzlich geschützten Biotopes führen können.

Gemäß § 42 Abs. 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)⁹ können Eigentümer, die ein in ein Verzeichnis eingetragenes Biotop bewirtschaften, Erschwernisausgleich beantragen, wenn eine Nutzung durch die neue Verordnung wesentlich erschwert wird. Ein geschütztes Biotop gilt als in ein Verzeichnis eingetragen, soweit darüber eine Mitteilung an den Eigentümer der betroffenen Fläche erfolgt ist.

Aufbauend auf die in der Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgeführten Regelungen, können Angebote des Vertragsnaturschutzes in Anspruch genommen werden (§ 2 Abs. 5).

Von den Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann unter bestimmten Voraussetzungen nach § 11 dieser Verordnung bzw. § 67 BNatSchG eine **Befreiung** (§ 7) beantragt werden.

Erlaubnisvorbehalte (§ 4)

Hierunter fallen Regelungen, die ohne eine Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, in diesem Fall des Landkreises Uelzen als Untere Naturschutzbehörde, nicht zulässig sind. Nach Prüfung der geplanten Maßnahme wird diese genehmigt, wenn sie mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes vereinbar ist. Es können Vorgaben zur Art und Weise, Dauer und Lage der Maßnahme gemacht werden, wenn dadurch mögliche Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden.

Freistellungen (§ 5)

Hierunter werden zum einen die Handlungen gefasst, die ohne eine Erlaubnis generell zulässig sind und zum anderen solche, die vier bzw. zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden müssen. Bei den Freistellungen wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

Freistellungen mit Anzeigevorbehalt (§ 5 Abs. 3)

Generell gilt bei einem Anzeigevorbehalt, dass eine geplante Maßnahme zwei bzw. vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen, schriftlich, persönlich oder per E-Mail angezeigt werden muss. In dringenden Fällen, bspw. bei Gefahr in Verzug, kann auch eine telefonische Anzeige erfolgen.

⁹ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Die Anzeige ist notwendig, um bestimmte Veränderungen im Gebiet nachvollziehen und dokumentieren zu können und um zu überprüfen, ob die geplanten Maßnahmen tatsächlich der freigestellten Handlung entsprechen, z. B. bei der Verkehrssicherung. Erfolgt bis zum Ablauf der Anzeigefrist keine Rückmeldung des Landkreises Uelzen, gilt die Maßnahme als zulässig.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine gemäß der Verordnung zulässige Handlung durch andere Rechtsnormen eingeschränkt sein kann.

Begründung der Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen im Einzelnen (Gliederung nach Themen)

Allgemeines Verbot

§ 3 Abs. 1:

Das allgemeine Verbot bezieht sich auf das gesamte Landschaftsschutzgebiet und beinhaltet die Anweisung zum **Schutz der Landschaft** mit ihrer Eigenart, Schönheit, Funktionalität und Nutzung nach der Regelung gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes (vgl. § 26 BNatSchG). Die hohe Wertigkeit der Ilmenau als Lebensraum zahlreicher Tier- sowie Pflanzenarten und Lebensraumtypen ergibt sich nicht aus dem Gewässer allein, sondern auch aus der angrenzenden Aue, in der eng verzahnt unterschiedlichste Biotope vorkommen. Diese Standortvielfalt auf engem Raum bringt eine große Artenvielfalt mit sich. Die Auenlandschaft entlang des Flusses, die sich über mehrere Kilometer zieht, hat zudem eine sehr wichtige Funktion als Korridor im Biotopverbund.

Verbot der Beeinträchtigung oder Zerstörung von wertvollen Lebensräumen und Biotopen

§ 3 Abs. 2 Nr. 3:

Es ist verboten, **Verrohrungen** von Gewässern oder Gewässerabschnitten vorzunehmen, da diese zu einer Zerstörung von Lebensräumen führen und die ökologische Durchgängigkeit der Gewässer unterbinden.

§ 3 Abs. 2 Nr. 4:

Die Herstellung von neuen **Ufer- oder Sohlbefestigungen** bzw. Querbauwerken jeglicher Art stellt ebenfalls eine Beeinträchtigung der ökologischen Durchgängigkeit dar und ist aus diesem Grund verboten.

§ 3 Abs. 2 Nr. 5:

Gewässer, einschließlich **Teiche und sonstige Kleingewässer**, sowie ihre zugehörige Ufer- und Wasservegetation dürfen nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden. Sie stellen den Großteil der wertgebenden Lebensraumtypen dar, sind charakteristisch für die Landschaft

und beherbergen alle Arten des besonderen Schutzzwecks. Sie müssen daher zwingend erhalten und geschützt werden.

Das unmittelbare Tränken von Vieh an den Gewässern ist verboten, da dies Trittschäden an den Ufern sowie Bodenerosionen mit einhergehenden Einträgen von Sedimenten verursacht, Uferabbrüche begünstigt oder Fäkalien direkt in die Gewässer einträgt.

§ 3 Abs. 2 Nr. 6:

Alle **naturnahen, ungenutzten Uferbereiche** dürfen nicht beschädigt werden. Daher ist dort das Beackern, das Befahren, das Beweiden und das Hindurchlaufenlassen von Vieh nicht gestattet. Diese Regelungen dienen dem Schutz des Röhrichs und der naturnahen Vegetation, insbesondere der Stehgewässer.

Auch können solche Uferbereiche als Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ eingestuft sein oder fallen unter den gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG (naturnahe Gewässer mit ihrer Ufervegetation) und dürfen schon aus diesen Gründen nicht beeinträchtigt werden. Außerdem sind sie essentieller Lebensraum vieler Arten, darunter auch wertgebender Arten, wie z. B. der Grünen Keiljungfer.

§ 3 Abs. 2 Nr. 12:

Durch das Einbringen oder **Lagern von Bauschutt oder anderen Abfällen** kann je nach Art des Materials eine erhebliche Gefahr auf das Grundwasser, die oberen Bodenschichten, die Vegetation und die Tierwelt ausgehen.

§ 3 Abs. 2 Nr. 17:

Es ist verboten, auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Gärreste, Klärschlamm, Kompost und mineralischen Dünger aufzubringen, da der **Eintrag von Düngern** jeglicher Art zu einer Eutrophierung und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt. Um diese Beeinträchtigung zu minimieren, soll daher die Düngemittelmenge im gesamten Gebiet auf das notwendige Maß beschränkt werden. Auf Flächen, die keiner wirtschaftlichen Produktion dienen und somit keiner Ertragssteigerung bedürfen, wird die Düngung daher vollkommen unterbunden.

§ 5 Abs. 2 Nr. 26:

Um das Pflanzenwachstum zu unterstützen, ist das Aufbringen von Kompost, Festmist und mineralischem Dünger, mit Ausnahme von einem **Randstreifen** von 5 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung, in privat genutzten Gärten sowie öffentlichen Park- und Grünanlagen freigestellt. Ziel des Randstreifens ist es, einen diffusen Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer zu vermeiden, da dieser zu den größten Gefährdungen der Gewässerbiotope und auch des Lebensraumtyps „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ zählt.

§ 6 Abs. 3:

Auf allen Waldflächen sind jegliche **Horst- und Höhlenbäume** zu erhalten, da diese als Lebensstätte für Tiere dienen und wichtige Kleinstbiotope enthalten.

Boden- oder Landschaftsrelief

§ 3 Abs. 2 Nr. 1:

Mit dem Verbot, das natürliche Boden- und Landschaftsrelief zu verändern, wird untersagt, natürliche Formen wie Senken und Mulden oder kulturhistorisch entstandene Formen zu planieren, aufzufüllen oder abzugraben. Durch die genannten Handlungen würden kleine Feuchtbiotope wie Acker- oder Wiesentümpel mit ihren charakteristischen Arten, die natürlicher Bestandteil dieses Niederungsgebietes sind, verloren gehen. Zudem soll die **Heterogenität der Bodenbeschaffenheit** bewahrt werden, um somit vielfältige Lebensräume für eine diverse Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten. Bewirtschaftungsbedingte Bodenverformungen, wie Spurrillen oder auch Ausspülungen bei Starkregen, fallen nicht unter das natürliche Boden- und Landschaftsrelief gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1.

§ 4 Abs. 1 Nr. 11:

Das Verfüllen von **Bodensenken auf Ackerflächen** ist nach dem Einholen einer Erlaubnis bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Die Erlaubnis kann ggf. mit Auflagen versehen sein, um mögliche negative Einflüsse auf das Fließgewässer zu unterbinden.

Grund- und Oberflächenwasserspiegel

§ 3 Abs. 2 Nr. 2:

Ein **hoher Grundwasserstand und Oberflächenwasserspiegel** ist für eine Vielzahl an Biotoptypen, wie der Stillgewässer, der Erlenbruchwälder, der Auenwälder oder anderer Feuchtlebensräume, von ausschlaggebender Bedeutung. Daher ist das Durchführen einer zusätzlichen Entwässerung untersagt. Das Verbot bezieht sich insbesondere auf die Anlage oder den Bau von Einrichtungen, die zum Ziel haben, den Wasserstand negativ zu verändern oder Einrichtungen, die zwar ohne dieses konkrete Ziel angelegt werden, bei denen aber bewusst in Kauf genommen wird, dass eine Entwässerung ausgelöst werden kann. Eine kurzzeitige, unerwartete Störung, die zudem wieder behoben werden kann, fällt nicht darunter.

§ 5 Abs. 2 Nr. 18:

Eine bestehende Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere im Einzugsgebiet der entwässernden Gräben und Drainagen einschließlich der Ausbesserung einzelner Schadstellen bleibt gewährleistet.

Vermeidung von Störungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Obere Ilmenau“ ist ein geschützter Raum für die Natur, in der sie ihre Funktionalität erhalten kann und die Lebensstätten, insbesondere der Tierarten, bewahrt werden. Daher sollen Störungsquellen der Zivilisation und die Nutzung der Landschaft die natürlichen Abläufe und das Verhalten der Tiere so wenig wie möglich beeinflussen.

§ 3 Abs. 2 Nr. 10:

Allgemein ist es im gesamten Landschaftsschutzgebiet verboten, wildlebende Tiere oder die **Ruhe der Natur** ohne vernünftigen Grund zu stören.

Die normale Lärmentwicklung des täglichen Lebens lässt sich in Siedlungsgebieten nicht vermeiden und wird durch die enge Verzahnung mit dem Landschaftsschutzgebiet voraussichtlich auch dieses beeinflussen. Es soll jedoch angestrebt werden, jede unnötige und/oder bewusste Störung der Natur auszuschließen.

§ 3 Abs. 2 Nr. 11:

Ferner ist es verboten **Feuer** anzulegen oder im gesamten Schutzgebiet die Pflanzendecke abzubrennen. Feuer ist kein natürliches Element der Biotope und Landschaft (anders als z. B. regelmäßige Überschwemmungen in einem Flusstal) und stellt daher eine erhebliche Störung für Tiere und Pflanzen dar, die diese Arten in ihrem Vorkommen und der Entwicklung ihres Bestandes stark beeinträchtigen kann. Dabei ist bereits Rauch und Funkenflug ein Stressor für Tiere, weshalb jede Art von Feuer zu unterlassen ist.

§ 3 Abs. 2 Nr. 21:

Es ist verboten, **Hunde** außerhalb umfriedeter Grundstücke frei oder an einer mehr als 2,50 m langen Leine laufen zu lassen. In der Brut- und Setzzeit vom 1. April bis 15. Juli sind Hunde gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 NWaldLG generell an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Hunde, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben nicht an der Leine geführt werden können, wie z. B. Jagdhunde im Rahmen einer Jagd, Hütehunde oder andere im Einsatz befindliche Diensthunde.

Im gesamten Landschaftsschutzgebiet kommen Tierarten vor, die ganzjährig so wenig wie möglich gestört werden sollen. Dazu zählt beispielsweise der Fischotter. Diese angestrebte Störungsarmut soll eine deutliche Aufwertung des Gebietes als Habitat zahlreicher Arten ermöglichen. Insbesondere zielt diese Regelung auf die für das Schutzgebiet charakteristischen Arten und FFH-Lebensraumtypen ab.

§ 3 Abs. 2 Nr. 24:

Um die Störungsintensität auf die Schutzgüter durch Freizeitnutzung nicht zu verstärken, wird auch das Anlegen neuer **Geocaches** verboten. Geocaches können zu einem häufigen Aufsuchen von einzelnen Orten in der Landschaft führen, was wiederum eine Schädigung der Pflanzendecke durch Trittschäden und aufgrund einer kontinuierlichen Störung eine

Meidung bis hin zur Aufgabe von Lebensräumen bei Tieren bewirken kann. Bestehende Geocaches dürfen aufgesucht werden. Ausnahmen bilden solche, die sich in Bäumen in einer Höhe von mehr als 2,50 m befinden, da Baumkronen als Lebensräume vieler Arten störungsfrei bleiben sollen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 28:

Die **Nutzung von Grillgeräten, Feuerstellen**, -körben und -schalen ist auf bebauten Grundstücken freigestellt, da hier von keiner Störung des Schutzzweckes gemäß § 2 auszugehen ist. Dies umfasst auch Feuerstellen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit genehmigt sind.

Camping und Zelten

§ 3 Abs. 2 Nr. 8:

Zu den Störungen der Natur zählen auch das **Lagern, das Zelten und das Aufstellen von für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen in der freien Landschaft**, welche aus diesem Grund verboten sind. Auf genehmigten Zelt- und Campingplätzen sind diese Tätigkeiten möglich, da diese zu diesem Zweck angelegt wurden und in ihrer Nutzung keine übermäßige Störung auf die umliegende Landschaft und ihre Schutzgüter verursachen.

Der Begriff der „freien Landschaft“ orientiert sich an § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung. Die freie Landschaft meint hier den Wald und die übrige freie Landschaft wie z. B. artenreiche Grünlandflächen, die entsprechend § 2 der Verordnung zu erhalten und zu entwickeln sind. Auch hierzugehörige Wege und Gewässer sind Bestandteil der freien Landschaft. Nicht zur freien Landschaft zählen Gebäude, Hofflächen und Gärten sowie Gartenbauflächen einschließlich Erwerbsbaumschulen und Erwerbsobstflächen. Auch Straßen und Wege, die aufgrund straßengesetzlicher Regelung für den öffentlichen Verkehr sowie Parkanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zu baulichen Anlagen stehen und die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind werden nicht der freien Landschaft zugeordnet.

§ 3 Abs. 2 Nr. 20:

Damit der Nutzungsdruck der Freizeitnutzung das bisherige Maß nicht überschreitet, wird die **Neuanlage von Campingplätzen** sowie sonstigen Erholungs- und Erschließungseinrichtungen untersagt.

Campingplätze sind Plätze auf denen neben dem Aufstellen von Zelten insbesondere auch Wohnmobile, Wohnwagen und andere zur Unterkunft geeignete Fahrzeuge sowie Mobilheime und Wochenendhäuser aufgestellt werden können. Zudem umfassen sie weitere gesetzlich notwendige Infrastruktur, deren Aufbau sowie die Versiegelung und Verdichtung beim Aufstellen der Unterkünfte den Boden- und Wasserhaushalt langfristig negativ verändert. Der Lebensraum von Pflanzen und Tieren wird durch die Nutzung und Pflege der Anlage eingeschränkt.

§ 4 Abs. 1 Nr. 20:

Bei der **Neuanlage von Lager-, Bade- oder Zelt-/ Biwakplätzen** muss zwingend berücksichtigt werden, ob eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen oder Arten durch die Errichtung oder Nutzung vorliegt, sodass eine Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen ist. Lagerplätze meint in diesem Zusammenhang Rast- und Ruheplätze, die mit Sitzgelegenheiten zum Ausruhen ausgestattet werden. Zeltplätze, zu denen auch Biwakplätze zählen, meint hier Plätze, die dem reinen Aufstellen von Zelten dienen.

Veranstaltungen

§ 4 Abs. 1 Nr. 9:

Die Durchführung von organisierten Veranstaltungen benötigt die Erlaubnis der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

Darunter zu fassen sind Veranstaltungen, die in ihrer Störungswirkung über die übliche Nutzung des Gebietes im Rahmen der Freistellungen hinausgehen und damit zu einer erheblichen Störung führen. Dazu zählen z. B. sportliche **Großveranstaltungen**, die neben den eigentlichen Teilnehmern auch Zuschauer, Betreuer sowie logistische Erfordernisse umfassen. Mit der Erlaubnis können Nebenbestimmungen zur Durchführung der Veranstaltung ausgesprochen werden, sodass individuell bei jeder Veranstaltung das mögliche Störungspotential abgeschätzt und darauf reagierend Vorkehrungen zur Minimierung der Störung getroffen werden können.

Nicht verboten sind private Feiern in Gärten der Wohngrundstücke, die in üblicher Weise durchgeführten Führungen naturkundlicher Art sowie Radfahr-, Wander- oder Nordic Walking Touren. Auch Kindergartengruppen und Schulklassen dürfen das Landschaftsschutzgebiet ohne weiteres betreten.

Maßnahmen des Naturschutzes

§ 5 Abs. 2 Nr. 1:

Maßnahmen des Naturschutzes sowie für Untersuchungen und Kontrollen durch die zuständige Naturschutzbehörde und andere Behörden, welche im Auftrag, auf Anordnung oder **mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde** tätig sind, sind im gesamten Schutzgebiet freigestellt, da diese dem Erhalt des Schutzgegenstandes und Schutzzweckes gemäß § 2 dienen und bei der zuständigen Naturschutzbehörde bekannt sind.

§ 5 Abs. 3 Nr. 1:

Maßnahmen des Naturschutzes sowie für Untersuchungen und Kontrollen **durch andere Behörden** oder in deren Auftrag sind nach Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde vier Wochen vor Durchführung der Handlung freigestellt. Durch die Anzeige soll gewährleistet sein, dass die Untere Naturschutzbehörde über alle Maßnahmen und Untersuchung informiert ist sowie deren Umsetzung und Wirkung dokumentieren kann.

Befahren der Landschaft

§ 3 Abs. 2 Nr. 9:

Das Befahren ist im gesamten Landschaftsschutzgebiet auf **öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen** erlaubt.

Der Begriff „öffentliche Straßen“ orientiert sich an § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes und umfasst Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Vermieden werden soll hier insbesondere das Fahren mit Fahrzeugen auf Pfaden und kleinen Wegen, beispielsweise mit Geländemotorrädern oder sogenannten Quads. Mit Letzteren kann sehr schnell und laut auf Feldwegen in der Landschaft gefahren werden, was bei Tieren zur Vertreibung aus dem Gebiet aber auch zu Stress, Veränderungen im Verhalten oder zu Brutverlusten bei Vögeln führen kann. Deshalb soll das Verbot den Erhalt beruhigter Bereiche zum Schutz der störungsempfindlichen Arten des Schutzzwecks wie Fischotter oder von charakteristischen Vogelarten der Lebensraumtypen wie Eisvogel, Kleinspecht oder Nachtigall ermöglichen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2:

Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigte wie Pächter, Jagdberechtigte, Imker, Angler und Fischereiberechtigte sowie Behördenbedienstete, andere öffentliche Stellen und deren Beauftragte (z. B. zur Gewässerunterhaltung) dürfen das Gebiet auch außerhalb der Wege befahren und ihre Fahrzeuge abstellen. Hierdurch soll insbesondere eine Bewirtschaftung der Flächen, aber auch die Durchführung von dienstlichen oder wissenschaftlichen Aufgaben der Behörden bewerkstelligt werden.

Hierunter fallen z. B. auch die Maßnahmen und Handlungen der forstlichen Versuchsanstalt und des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie. Auch Beauftragte der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten, also z. B. Familienangehörige oder Lohnunternehmer, dürfen die jeweiligen Flächen befahren.

Befahren der Fließgewässer

§ 3 Abs. 2 Nr. 7:

Das Einsetzen von Wasserfahrzeugen in Fließgewässer, das Befahren der Fließgewässer mit Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden an deren Ufern sind nicht zulässig.

Die Gewässer entsprechen auf fast ihrer gesamten Länge dem FFH-Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“. Neben dem Vorkommen der charakteristischen Arten des Lebensraumtyps, zu denen verschiedene Fisch-, Vogel-, Säugetier- und Insektenarten zählen, sind besonders die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie hervorzuheben, die in § 2 Abs. 4 Nr. 4 aufgeführt sind. Bis auf den Kammmolch, sind die dort genannten Arten alle auf das Fließgewässer als Lebensraum angewiesen. Für diesen Biototyp ist folglich ein besonderer Schwerpunkt der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit geboten.

§ 4 Abs. 1 Nr. 10:

Das Befahren der Fließgewässer ist von 20 Uhr bis 7 Uhr mit Wasserfahrzeugen ohne Motorantrieb für Informations- und Bildungsarbeiten mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Durch eventuelle Nebenbestimmungen soll verhindert werden, dass die geplante Handlung zu Beunruhigungen im und am Fluss führt.

Nicht hierzu zählt das Befahren der Fließgewässer mit Flößen, da diese zu groß sind und bei Antrieb durch eine Stake/Stoherstange die Flusssohle stark zerstören.

§ 4 Abs. 1 Nr. 21:

Aus pädagogischen Gründen, wie z.B. für geführte Ausflüge im Rahmen der Umweltbildung, ist das Befahren der Ilmenau mit unmotorisierten Booten, die länger als 6 m und breiter als 1,20 m sind, mit Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Hierbei ist unter anderem die Vorlage einer entsprechenden Qualifikation/Zertifizierung der bootsführenden Person zu prüfen, die bescheinigt, dass ein sicheres Manövrieren und ein sachgemäßer Umgang mit großen Booten gegeben ist, um Schäden am Fluss und seinen Ufern zu vermeiden.

§ 5 Abs. 2 Nr. 13:

Das Befahren der Gewässer II. Ordnung mit Wasserfahrzeugen ohne Motorantrieb durch Mitglieder von **Wassersportvereinen** ist freigestellt, da bei erfahrenen Paddlern von einer geringen Gefährdung des Flussbettes auszugehen ist. Boote der Wassersportvereine müssen durch eine außen angebrachte Kennzeichnung eindeutig zugeordnet und somit die Bootsführer identifiziert werden können. Bei Bedarf, z. B. falls festgestellt wird, dass die Fahrweise dem Gewässer schadet, kann der Zustandsstörer direkt angesprochen werden.

§ 5 Abs. 2 Nr.14:

Das Befahren der Gewässer II. Ordnung ist im Rahmen des Gemeingebrauchs mit Wasserfahrzeugen ohne Motorantrieb freigestellt. Dabei dürfen **Boote ohne Motor nicht länger als 6 m und breiter als 1,2 m** sein und **zwischen 7.00 und 20.00 Uhr** auf diesen fahren. Die Gewässer II. Ordnung umfassen im Schutzgebiet den Forellenbach, den Vierenbach, den Bienenbütteler Mühlenbach, den Wohbeck, den Röbbelbach, die Stederau, den Wrestedter Bach, die Gerdau und die Ilmenau.

Eine starke Störung durch intensiven Wassersport kann den Erhaltungszustand beeinträchtigen. Aus diesem Grund wurde das Befahren der Fließgewässer eingeschränkt. Die Freizeitnutzung, insbesondere der Bootssport, ist, neben anderen Beeinträchtigungen, ein relevanter Faktor, der mit zur Beunruhigung im und am Fluss führt, weshalb er nicht übermäßig und nicht in schadhafter Weise durchgeführt werden darf.

Essentiell ist dabei die konsequente Schonung von Kies- und Steinsubstrat der Gewässersohle, da diese als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Groppe, Äsche, Bachmuschel und zahlreichen weiteren Arten des Interstitials dienen. Besonders an Stellen und zu Zeiten mit geringen Wassertiefen würde der Lebensraum des Lückensystems der

Gewässersohle durch das Befahren empfindlich gestört werden. Die Sogwirkung von Rumpf sowie die Paddelschläge wirbeln Sedimente auf, welche die Lücken im kiesigen Gewässergrund verfüllen. Diese Übersandung „erstickt“ die Lebewesen, welche in den Zwischenräumen von Kies und Steinen im Flussbett leben und erschwert zusätzlich die Besiedlung mit lebensraumtypischen Wasserpflanzen. Durch die Sogwirkung werden zudem Larven und Laich herausgesaugt und verdriftet. Eine Gefährdung des Flussbetts kann insbesondere von unerfahrenen Paddlern ausgehen, weshalb zeitliche Einschränkungen und Begrenzungen der Bootsmaße erlassen werden.

In seinen naturnahen Abschnitten weist der Fluss zum Teil enge Kurven und in den Flusslauf hineinreichende Bäume auf. Durch das Unterbinden der Nutzung von zu großen Booten, soll vermieden werden, dass durch einen unsachgemäßen bzw. unerfahrenen Umgang mit diesen Booten größere Schäden am Fluss, seiner Vegetation und seiner Ufer entstehen. Außerdem soll die **Einschränkung der Bootslängen und -breiten** auf eine Länge von maximal 6 m und eine Breite von maximal 1,2 m die Manövrierfähigkeit auf dem Fluss und damit den Schutz der Ufer und der Sand-/Kiesbänke gewährleisten.

Die **zeitliche Einschränkung** auf das Befahren in der Zeit von 7 bis 20 Uhr soll eine Beruhigung des Gebietes und somit ein artspezifisches Verhalten der Tierarten, die entweder als Bestandteil der natürlichen Lebensraumtypen oder direkt dem besonderen Schutzzweck unterliegen, ermöglichen. Hierfür wurde eine klare Regelung in Form eines festen Zeitrahmens gewählt, der jeweils das Jahresmittel der Sonnenauf- bzw. -untergangszeit darstellt. Ganz besonders für die Mieter von Kanus steht oft das gesellige Erleben im Mittelpunkt, sodass von diesen Gruppen ein höherer Lärmpegel erwartet wird. Durch die zeitliche Einschränkung soll gewährleistet werden, dass tagaktive Tiere in den Morgen- und Abendstunden noch bei Tageslicht störungs- und stressfrei Wasser und Nahrung im Uferbereich der Gewässer zu sich nehmen können bzw. allgemein Ruhezeiten haben. Insbesondere in den Dämmerungsphasen ist die Aktivität vieler Tierarten am höchsten.

Auch **Flöße** können nicht geduldet werden, weil sie zu groß sind und bei Antrieb durch eine Stake/Stoherstange die Flusssohle stark zerstört würde. **Tretboote** sollen aufgrund ihrer Breite nicht gestattet werden. Der bereits existierende Tretbootverleih wird jedoch geduldet, da die TretbootfahrerInnen hier auf einem beschränkten Flussabschnitt, zwischen den Unterquerungen der Straße „Klein Bünstorf“ und der „Mühlenstraße“ in Bad Bevensen und damit größtenteils im Stadtgebiet, unterwegs sind. Ferner kann mit dieser Regelung dem Bestandsschutz Rechnung getragen werden.

Am **Himmelfahrtstag** ist das Befahren verboten, da an diesem Tag in der Vergangenheit ein übermäßiger Bootsverkehr festgestellt wurde, welcher eine starke Beunruhigung mit sich bringt. Insbesondere erfolgte die bisherige Nutzung der Flüsse an diesem Tag durch eine Großzahl ungeübter bootsfahrender Menschen und oft auch einhergehend mit einem starken Alkoholkonsum. Zudem wurde an diesem Feiertag besonders viel Müll in und an den Flüssen festgestellt. Derartige Beeinträchtigungen sollen durch das Fahrverbot an diesem Feiertag vermieden werden. Das Verbot gilt nicht für Vereine.

Das Nutzen der Gewässer für Freizeitsport soll darüber hinaus jederzeit schonend und umsichtig geschehen. Es sollte dabei vor der Nutzung abgeschätzt werden, ob die äußeren Umstände, insbesondere der Wasserstand der Fließgewässer, ein Befahren ohne Beschädigung der Uferbereiche und Gewässersohle ermöglichen. Das bedeutet, dass auf der zu befahrenden Strecke die Berührung des Untergrunds mit Boot und Paddel ausgeschlossen werden kann. Daher sollte das Befahren ausschließlich im Stromstrich und bei einem ausreichenden Wasserpegel erfolgen.

§ 5 Abs. 2 Nr. 15:

Auch das Ein- und Aussetzen an den Ufern und das versehentliche Anfahren der Ufer durch ungeübte Paddler stellen in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen dar. Diese ergeben sich nicht nur aus der Beschädigung der Ufer, sondern ziehen u.a. durch zusätzliche Sedimenteinträge auch negative Einflüsse auf die Fließgewässer nach sich. Aus diesem Grund wird zum Schutz der Ufer das Ein- und Aussetzen an **öffentlichen Stegen** bzw. ausgewiesenen Bereichen, welche in der maßgeblichen Karte dargestellt sind, freigestellt. Die Nutzung der Bootsrudder in Uelzen wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt.

§ 5 Abs. 2 Nr. 16:

An Gewässern II. Ordnung ist das Einsetzen von und Anlanden mit Wasserfahrzeugen durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten der an das Gewässer angrenzenden Grundstücke und durch Personen in deren Begleitung freigestellt. Zum Schutz der Ufer der Flüsse und zur Minimierung der Sedimenteinträge in die Fließgewässer muss das Anlanden und Einsetzen am Ufer prinzipiell unterbleiben. Eine entsprechende Nutzung der Eigentümer und Eigentümerinnen anliegender Grundstücke ist aufgrund seiner geringen Intensität mit Blick auf die Wahrung des Schutzzwecks jedoch vertretbar.

§ 5 Abs. 2 Nr. 27:

Um die üblicherweise mit Flößen durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen an den Wehren in Medingen sowie an der Mühle Medingen zu bewerkstelligen, ist das Befahren der Ilmenau mit **Arbeitsflößen** innerhalb des in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereiches freigestellt. Diese Unterhaltungsmaßnahmen finden nicht dauerhaft, sondern nur in einer überschaubaren Anzahl an Einsätzen statt und schaden daher den Fluss als Schutzgut nicht.

§ 5 Abs. 3 Nr. 4:

Für Bedienstete oder Beauftragte von Behörden ist das Befahren der Gewässer II. Ordnung mit motorisierten Wasserfahrzeugen sowie in der Zeit von 20 bis 7 Uhr zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben nach zweiwöchiger Anzeige vor Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt, da ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Das Baden in den Flüssen und das Betreten dieser ist weiterhin zulässig, jedoch ohne die Flüsse und die darin lebenden Tiere unnötig zu stören oder zu beeinträchtigen.

Unbemannte Fluggeräte

§ 3 Abs. 2 Nr. 22:

In der „Bundesverordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ von 2017 wird in § 21b Nr. 6 der Betrieb unbemannter Fluggeräte über Naturschutzgebieten, FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten generell untersagt. Unbemannte Fluggeräte wie **Drohnen, Multicopter oder Modellflugzeuge** können, aufgrund ihrer Silhouette oder der erzeugten Lautstärke, zu Störungen der Tierwelt führen, die z. B. das Verlassen von Brutstätten bei Vögeln zur Folge haben. Verbrennungsmotoren stellen durch ihre Abgase eine zusätzliche Störung dar und können im Falle eines Absturzes durch auslaufenden Treibstoff den Schutz der Gewässerbiotope stark beeinträchtigen. Daher sind diese Geräte vollständig verboten.

§ 4 Abs. 1 Nr. 19:

Das Betreiben von Fluggeräten ohne Verbrennungsmotor ist mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Ziel der Regelung ist es, einen Umgang mit diesem Thema zu entwickeln, bei dem, abhängig vom Schutzzweck, ein **angepasster Einsatz von unbemannten Fluggeräten** möglich ist. Zu diesem Zweck kann z. B. eine Genehmigung für bestimmte Bereiche und/oder Zeiten erteilt werden, die (auf Widerruf) unbefristet gilt.

Das Steigenlassen von Drachen ist weiterhin zulässig, da der Lärmpegel minimal ist und der Drache dauerhaft durch eine Leine gehalten wird.

§ 5 Abs. 3 Nr. 7:

Der Einsatz von Drohnen ohne Verbrennungsmotor ist für die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten der im Landschaftsschutzgebiet belegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke sowie durch deren Beauftragte zur Wildschadensbegutachtung auf landwirtschaftlichen Flächen sowie **Kitz- und Jungtiersuche** vor der Mahd nach vorheriger zweiwöchiger Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde freigestellt. Ebenfalls freigestellt ist, nach vorheriger zweiwöchiger Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde, der Einsatz von Drohnen ohne Verbrennungsmotor für Forschung und Überwachung des Gebietes durch Behörden, insbesondere durch die Niedersächsischen Landesforsten, sowie deren Beauftragte.

Die Freistellung der Nutzung von Drohnen für die angesprochenen Zwecke beeinträchtigt die Schutzgüter nicht und dient im Falle der Jungtiersuche und Überwachung durch die Behörden im ausgesprochenen Maße dem Tier- und Naturschutz.

Bemannte Luftfahrzeuge

§ 3 Abs. 2 Nr. 23:

Bemannte Luftfahrzeuge dürfen im Landschaftsschutzgebiet nicht starten oder landen, es sei denn sie befinden sich in einer Notsituation. Start und Landung großer Luftfahrzeuge stellen insbesondere für Tierarten wie Säugetiere und Vögel eine erhebliche Beeinträchtigung durch Störung dar.

Anlagen und Einrichtungen

§ 4 Abs. 1 Nr. 3:

Eine Neuanlage oder der Ausbau von **Leitungen, Dükern oder Abwasseranlagen** bedarf der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Baumaßnahmen für solche Anlagen können unter Umständen Biotop und die oberen Bodenschichten unmittelbar beeinträchtigen, weshalb eine mögliche Schädigung des Schutzzwecks vor dem Bau abgeschätzt und ggf. durch Nebenbestimmungen verhindert bzw. vermindert werden muss.

§ 4 Abs. 1 Nr. 4:

Instandsetzungsarbeiten an bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, die über eine Nutzung und Unterhaltung hinausgehen, bedürfen einer Erlaubnis. Unter einer Instandsetzung werden Maßnahmen verstanden, die den Ersatz von Material in nennenswertem Umfang erfordern. Eine Erlaubnis ist notwendig, um die Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes zu prüfen. Eine Umsetzung ist ggf. nur mit Nebenbestimmungen möglich, damit ein Einfluss auf die Schutzziele so gering wie möglich ausfällt.

§ 5 Abs. 2 Nr. 23:

Die **Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen**, solange sie erforderlich sind und eine Genehmigung vorliegt, sind freigestellt. Läuft eine Genehmigung aus, wird in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde entschieden, ob die Anlage mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Ggf. ist eine Verlängerung einer Genehmigung mit neuen Auflagen verbunden. Eine Unterhaltung setzt voraus, dass sich eine Anlage grundsätzlich in einem funktionsfähigen Zustand befindet und die Maßnahmen der Erhaltung dieses Zustandes dienen (z. B. das Spülen oder lokales Freilegen von Leitungen). Über die Unterhaltung hinaus dürfen einzelne Schadstellen (z. B. undichte Stellen) ausgebessert werden.

Für **Instandsetzungsarbeiten an Ver- und Entsorgungseinrichtungen** und -anlagen wie Gas-, Wasser-, Strom- oder Telekommunikationsleitungen liegt eine Freistellung vor, da es sich um Anlagen handelt, die zur Aufrechterhaltung der **öffentlichen Aufgaben und Funktionen** dienen und bei einer Störung sofort repariert werden müssen.

§ 5 Abs. 3 Nr. 5:

Bei Instandsetzungsarbeiten an **Drainagen** müssen die Arbeiten zwei Wochen vor Beginn der Durchführung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden.

Eine Instandsetzung erfordert einen Ersatz von Material in nennenswertem Umfang (siehe oben). Dabei darf eine neue Drainage allerdings nicht zu einer weiterreichenden Entwässerung führen, da ein naturnaher Wasserhaushalt essentiell für den Erhalt der Lebensraumtypen ist.

Bauliche Anlagen

§ 4 Abs. 1 Nr. 2:

Die **Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen** aller Art bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde. Hierzu zählen auch solche Baumaßnahmen, die nach dem Anhang des § 60 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als verfahrensfrei gelten. Bei der Neuerrichtung von baulichen Anlagen sollen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der FFH-Lebensraumtypen sowie -Arten (Bodenbeeinträchtigung durch Versiegelung oder Umlagerung, Biotopbeeinträchtigung u.a.) möglichst vermieden werden.

§ 4 Abs. 1 Nr. 4:

Auch die **Instandsetzung** an den rechtmäßig bestehenden Anlagen, zu denen auch die baulichen Anlagen zählen, bedarf einer Erlaubnis, da die Durchführung und das Ergebnis der Instandsetzung einen negativen Einfluss auf die Schutzgüter haben können, welcher überprüft und ggf. durch Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden muss.

§ 5 Abs. 2 Nrn. 4 - 6 und 8

Freigestellt sind eine Auswahl an kleineren baulichen Anlagen, die der **typischen Nutzung von Gartengrundstücken** und den Grundstücken in Siedlungsgebieten, also außerhalb der freien Landschaft, entsprechen und deren Errichtung die Landschaft und die Schutzgüter nicht beeinträchtigt.

§ 5 Abs. 2 Nr. 7

Freigestellt ist die Errichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von **Hinweisschildern**, da diese zum einen keine Beeinträchtigung für das Schutzgebiet darstellen und zum anderen für eine pflegliche Nutzung des Gebietes unverzichtbar sind, insbesondere zur Besucherlenkung bei der touristischen Nutzung oder für die Umweltbildung durch das Aufstellen von Lehrtafeln.

Wegebau und -unterhaltung

§ 4 Abs. 1 Nr. 1:

Der **Neu- und Ausbau** von Wegen, Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen einschließlich von Brücken benötigt eine Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, um zu prüfen, ob die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

§ 5 Abs. 2 Nr. 3:

Die **Wegeunterhaltung** und -instandsetzung außerhalb der Waldlebensraumtypen ist freigestellt. Jedoch ohne die Verwendung von Bauschutt oder Teer- und Asphaltaufbrüchen, da das Einbringen von Stoffen, die den Boden oder das Wasser verändern oder gefährden könnten, unterbunden werden soll. Zu den Wegen zählt auch der sich direkt anschließende Wegeseitenraum, der in dieser Freistellung mit inbegriffen ist.

§ 6 Abs. 6 Satz 3:

Die Unterhaltung der Wege in den Waldlebensraumtypen ist mit bis zu 100 kg pro qm milieuangepasstem **Material** freigestellt. Eine darüber hinaus gehende Instandsetzung bedarf einer Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme. Bei der Wahl des Materials zur Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen soll Werkstoff Verwendung finden, welcher sowohl vom pH-Wert angepasst (kalkfrei) ist, als auch möglichst aus der Region stammt. Das heißt, dass beispielsweise in bodensauren Eichenwäldern pH-saures Material verwendet werden soll. Insbesondere Bauschutt darf nicht eingebaut werden. Bei der Unterhaltung sowie beim Neubau sollen keine schadstoffhaltigen Baustoffe, kein Kunststoff oder bei empfindlichen Standorten keine von deren Nährstoffgehalt oder pH-Wert stark abweichenden Baustoffe eingesetzt werden.

§ 6 Abs. 6 Satz 4:

In den Waldlebensraumtypen bedarf der **Neu- oder Ausbau** von Wegen einer Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde, um zu prüfen, ob dieser mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Verkehrssicherung

§ 5 Abs. 2 Nr. 9:

Sowohl Maßnahmen der Gefahrenabwehr als auch Verkehrssicherungsmaßnahmen sind freigestellt, um eine rasche Umsetzung zum Schutz der Allgemeinheit zu ermöglichen.

§ 5 Abs. 3 Nr. 6:

Bei notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung, die **Gehölze erheblich beeinträchtigen** oder beseitigen, sind diese zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Hierbei sollen aber nur die wirklich erforderlichen Gehölze beschnitten oder ggf. entfernt werden. Es dürfen keine zusätzlichen Gehölze beeinträchtigt

werden. Die Gehölze stellen einen wesentlichen Bestandteil des Schutzzwecks dar. Eine Anzeige ist erforderlich, um Belange des Artenschutzes berücksichtigen zu können sowie aus Gründen der Dokumentation. Sie dürfen, wenn nötig, innerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Bei Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten ist § 44 BNatSchG zu beachten. Ist eine gegenwärtige Gefahr gegeben, kann eine Maßnahme auch sofort ausgeführt werden, jedoch ist dies anschließend unverzüglich anzuzeigen.

Gehölzpflege

§ 4 Abs. 1 Nr. 6:

Das **Beseitigen** oder die erhebliche Beeinträchtigung **von Gehölzen außerhalb des Waldes** bedarf der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde. Hierbei muss nachgewiesen werden, dass ein gleichwertiger Ersatz bereitgestellt wird. Gehölze haben eine wichtige Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (z. B. Fischotter, Vögel), da sie als Deckung dienen und einen bedeutenden Beitrag zum Biotopverbund leisten. Umgefallene Bäume benötigen für die Aufarbeitung und Entfernung keine Erlaubnis.

§ 5 Abs. 2 Nr. 24:

Das fachgerechte **Zurückschneiden** oder auf den Stock setzen von Hecken, Bäumen und sonstigen Gehölzen ist vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres freigestellt. Fachgerecht bedeutet, dass die Hecken oder Gehölze meist im Abstand von mehreren Jahren mit scharfen Messern oder Sägen ohne Einreißen, Quetschen oder Aussplittern der Äste entweder durch einen Verjüngungsschnitt oder auf den Stock setzen gepflegt werden, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Das auf den Stock setzen soll dabei nur an einzelnen Gehölzen oder abschnittsweise durchgeführt werden. Artenschutzrechtliche Regelungen sind jederzeit zu berücksichtigen (§ 44 BNatSchG).

§ 5 Abs. 2 Nr. 25:

Ein schonender **Form- und Pflegeschnitt** an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen ist freigestellt. Diese dürfen sich nur auf den Zuwachs einer Vegetationsperiode beschränken. Auch hierbei ist das Verbot des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen, nach dem wild lebende Tiere oder besonders geschützte Arten nicht beeinträchtigt werden dürfen. Schnitte sind so zurückhaltend durchzuführen, dass besonders in den Gehölzen brütende Vögel nicht beunruhigt werden. Daher sollten Gehölze vor Durchführung der Handlung nach bewohnten Brutstätten abgesucht werden. Handelt es sich um ein Gehölz mit nistenden Vögeln oder Brutstätten von Kleinsäugetern, ist die Pflege zu unterlassen.

Gentechnisch veränderte Organismen

§ 3 Abs. 2 Nr. 13:

Das Einbringen gentechnisch veränderter Organismen, insbesondere aus der Pflanzenwelt, kann zu Umweltrisiken, wie der Auskreuzung mit oder der Verdrängung von Wildpflanzen, führen. Dadurch werden die heimischen Arten in ihrem Vorkommen gefährdet, was wiederum eine Florenverfälschung der charakteristischen Lebensraumtypen mit sich bringen würde. Gemäß § 35 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 27 NAGBNatSchG¹⁰ ist zudem der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen in Natura 2000-Gebieten untersagt, wenn eine Prüfung ergibt, dass der Einsatz mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Zum Schutz der biologischen Vielfalt und ihrer unbeeinflussten Entwicklung werden gentechnisch veränderte Organismen im Schutzgebiet daher nicht zugelassen.

Gebietsfremde, invasive Tiere oder Pflanzen

§ 3 Abs. 2 Nr. 14:

Es ist untersagt, **invasive Arten** im Landschaftsschutzgebiet einzubringen oder anzusiedeln. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt, da sie einzelne Arten verdrängen und somit auch charakteristische Artenzusammensetzungen von Lebensraumtypen verändern können. Zu den invasiven Arten zählen z. B. Pflanzen wie Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) oder Götterbaum (*Ailanthus altissima*) und Tiere wie Waschbär (*Procyon lotor*) oder Bisam (*Ondatra zibethicus*).

Unter die Regelung fällt einerseits die Beseitigung und das Management von invasiven gebietsfremden Arten, die in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014¹¹ als invasive Arten in Art. 3 Nr. 13 und Nr. 17 definiert sind (Unionsliste der Durchführungsverordnung)¹². Andererseits zählen hierzu auch weitere Arten und Maßnahmen, die ggf. nur regional bedeutsam sind.

§ 3 Abs. 2 Nr. 15:

Zudem dürfen im gesamten Schutzgebiet, außer in der landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Bewirtschaftung sowie in privat genutzten Gärten, nur **naturreaumtypische Arten** eingebracht und angesiedelt werden. Auch bei der Anpflanzung von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen sind nur naturreaumtypische Gehölze zu verwenden. Verschiedene Naturräume umfassen jeweils

¹⁰ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

¹² Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1141 vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der EU-Verordnung Nr. 1143/2014

einen Ausschnitt der Landschaft, der aufgrund seiner Geofaktoren (Boden, Klima, Wasserhaushalt usw.) eine ähnliche Ausprägung hat, sodass sich dort auch eine typische Vegetation und Tierwelt feststellen lässt. Das Landschaftsschutzgebiet „Obere Ilmenau“ liegt in den Naturräumen Ostheide und Uelzener Becken (siehe § 2 Abs. 2), in der naturräumlichen Haupteinheit Lüneburger Heide.

Durch das Einbringungs- und Ansiedelungsverbot soll verhindert werden, dass z. B. durch die Bepflanzung öffentlicher Räume eine mögliche Ausbreitung oder Auskreuzung nicht naturraumtypischer Arten in die Lebensraumtypen hinein deren charakteristische Artenzusammensetzung negativ beeinflusst. Eine Ausbreitung über die erlaubten Bereiche hinaus soll mit diesem Verbot ebenfalls unterbunden werden. Diese Regelungen beziehen sich auch ausdrücklich auf den Besatz der Fischarten in Still- und Fließgewässern.

§ 5 Abs. 3 Nr. 3:

Die **Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten** muss bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor der Durchführung angezeigt werden. Insbesondere entlang der Fließgewässer ist es von großer Bedeutung, dass eine Beseitigung fachgerecht durchgeführt wird, weshalb vor der Umsetzung fachliche Informationen zur Identifikation der Tier- oder Pflanzenart und zur Maßnahmendurchführung eingeholt werden können.

Eine fehlerhafte Ausführung könnte zu einer verstärkten Ausbreitung oder permanenten Ansiedlung invasiver Arten führen, z. B. durch die Verteilung der Saat. Durch das Fließgewässer kann sich dies auf den gesamten stromabwärts gelegenen Bereich auswirken. Zudem kann die zuständige Naturschutzbehörde mit Hilfe dieser Anzeigen das Aufkommen und die Bekämpfung von invasiven und gebietsfremden Arten dokumentieren sowie Dritte, bei Nachfragen über den Grund für Eingriffe in die Natur, über die notwendige Beseitigung informieren.

Sonderkulturen

§ 3 Abs. 2 Nr. 16:

Die Neuanlage von **Weihnachtsbaumkulturen** ist verboten ist, da für die Pflege derartiger Kulturen ein besonders intensiver Pflanzenschutzmitteleinsatz benötigt wird.

§ 4 Abs. 1 Nr. 18:

Die **Neuanlage** von Sonderkulturen im Landschaftsschutzgebiet ist mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Diese Überprüfung ist notwendig, da einzelne Sonderkulturen den Charakter eines Gebietes überprägen und verändern können. Sonderkulturen sind alle Kulturen, die nicht zu Grünland sowie zu Hackfrüchten, Getreide oder Futterpflanzen zählen. Auch Kurzumtriebsplantagen oder Heidelbeerkulturen werden unter diesem Status erfasst.

Bestimmte Arten (z. B. Kulturheidelbeeren) haben zudem das Potenzial, sich in angrenzenden Gebieten auszudehnen. Dadurch werden sensible Lebensräume, wie bspw. Mooregebiete oder Feuchtgrünländer negativ verändert.

Pflanzenschutzmittel

§ 3 Abs. 2 Nr. 18:

Da diffuser Schadstoffeintrag zu den größten Gefährdungen der Gewässerbiotope und auch des Lebensraumtyps „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ führt, ist die Ausbringung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln auf den land- und forstwirtschaftlichen sowie erwerbsgärtnerischen Nutzflächen in einem 5 m breiten Streifen von den Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung verboten.

§ 3 Abs. 2 Nr. 19:

Es ist zudem außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen sowie erwerbsgärtnerischen Nutzflächen verboten, Pflanzenschutzmittel (Fungizide, Herbizide und Insektizide) einzubringen. Damit soll die Belastung mit Pflanzenschutzmitteln im Gebiet vermindert werden, da diese die Flora und Fauna sowie die Funktionalität des Naturhaushaltes beeinträchtigt und dennoch weiterhin der Erwerb der Landnutzer und Landnutzerinnen gewährleistet bleiben.

§ 3 Abs. 2 Nr. 27 lit. g:

Ebenfalls nicht eingesetzt werden dürfen Pflanzenschutzmittel auf Grünlandflächen, die dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ zugeordnet sind, da es hierdurch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommt.

§ 4 Abs. 1 Nr. 12:

Auf den übrigen Dauergrünlandflächen ist eine **einzelpflanzen- oder horstweise Behandlung** zulässig. Anwendungen darüber hinaus bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

Diese Regelung dient dem Schutz von Gewässern, dem Erhalt der Biodiversität auf den Grünlandflächen, dem Schutz des Arteninventars und des Bodens. Die letale Wirkung auf Pilze, Kräuter und Insekten soll auf nicht wirtschaftlich genutzten Flächen unterbunden werden, um die Vielfalt von Flora und Fauna und die natürlichen Prozesse nicht zu beeinträchtigen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 22:

Um Schäden durch Nagetiere einzudämmen, ist der Einsatz von Rodentiziden möglich, soweit eine Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt wird. Für die Erlaubnis ist nachzuweisen, dass die Rodentizide keine weiteren Tierarten und insbesondere nicht den Fischotter als Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes beeinträchtigen.

Gewässerunterhaltung

Das Wasserhaushaltsgesetz¹³, das Niedersächsische Wassergesetz¹⁴, das Bundesnaturschutzgesetz sowie der Leitfaden „Artenschutz-Gewässerunterhaltung“¹⁵ dienen als rechtliche Grundlage für die Durchführung der Gewässerunterhaltung.

§ 3 Abs. 2 Nrn. 3 und 4:

Es ist verboten, **Verrohrungen von Gewässern** oder Gewässerabschnitten vorzunehmen sowie in Gewässern neue **Ufer-, Sohlbefestigungen oder Querbauwerke** jeglicher Art herzustellen, da dies zu einer Zerstörung von Lebensräumen führt und eine Wanderung der Arten im Gewässer erschwert.

§ 3 Abs. 2 Nr. 5:

Weiterhin ist es verboten, Gewässer, einschließlich Teiche oder sonstige Kleingewässer, zu beseitigen, ihre Wasser- und Ufervegetation zu beschädigen oder sie auf andere Weise zu beeinträchtigen. Sie stellen den Großteil der wertgebenden Lebensraumtypen dar, sind charakteristisch für die Landschaft und beherbergen alle Arten des besonderen Schutzzwecks. Sie müssen daher zwingend erhalten und geschützt werden.

§ 4 Abs. 1 Nr. 5:

Folgende Arbeiten, die im Rahmen der **Gewässerunterhaltung** stattfinden, können nach Einholung einer Erlaubnis durchgeführt werden: Ufer- oder Sohlbefestigungen und Böschungsinstandsetzungsarbeiten sowie die Sohlräumung. Bei Erteilung einer Erlaubnis sollen die Maßnahmen abschnittsweise oder einseitig erfolgen und außerhalb der Laichzeiten von Kieslaichern stattfinden.

§ 4 Abs. 1 Nr. 17:

Die **Neuanlage von Teichen** ist ein erheblicher Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt, der in seinem Ausmaß und seiner Auswirkung genau überprüft werden muss. Auch vorhandene Biotope, das Landschaftsbild und die Funktionalität des Naturhaushaltes könnten negativ beeinflusst werden, weshalb hier die Auswirkung auf die Schutzzwecke geprüft und ggf. Nebenbestimmungen erlassen werden müssen.

¹³ Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010

zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28.01.2018

¹⁴ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010. (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307)

¹⁵ Bekanntmachung des MU zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Nds. MBl. Nr. 27-2017, S. 844), Anlage: Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung, Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

§ 5 Abs. 2 Nr. 17:

Grundsätzlich ist die **Gewässerunterhaltung** unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften freigestellt.

Dennoch unterliegt sie gewissen Einschränkungen. Der Einsatz von Grabenfräsen ist nicht gestattet. Auch im Schutzgebiet gilt § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG weiterhin uneingeschränkt. Demnach ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden.

In der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar dürfen Röhrichte entlang eines Gewässers in Teilabschnitten zurückgeschnitten werden. An Gewässern II. Ordnung ist die Mahd der Ufer abschnittsweise oder einseitig zulässig. Durch das Unterlassen einer flächendeckenden Räumung, ist jederzeit Rückzugsraum für Tiere vorhanden. Eine Wiederbesiedlung durch Insekten und Weichtiere ist dadurch schneller möglich. Auch der Fischotter findet durch eine hohe Strukturvielfalt mit Gehölzen, Hochstauden und Röhrichten ausreichend störungsfreie Zonen und eine gute Deckung zur Wanderung entlang der Gewässer vor.

Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege bestehender Stillgewässer sind weiterhin möglich.

§ 5 Abs. 3 Nr. 2:

Eine **Grundräumung und Entschlammung von Teichen** ist nur unter Vermeidung von Sedimenteintrag in die Fließgewässer und mit Anzeige vier Wochen vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Fischereiliche Nutzung und Angelnutzung

§ 5 Abs. 1 Nr. 3:

Die ordnungsgemäße Fischhaltung sowie die fischereiwirtschaftliche Nutzung sind im Landschaftsschutzgebiet freigestellt. Sie stellen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Naturschutzrechts, keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks dar. Beachtet werden müssen jedoch die Hinweise zur Nutzung von Reusen und zum Fischbesatz in § 5 Abs. 2 Nr. 21.

§ 5 Abs. 2 Nr. 21:

Zulässig ist die Ausübung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung unter Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften, insbesondere der Unterwasservegetation und geschützter Tierarten. Im Rahmen der Angelfischerei darf das Bachbett vorsichtig betreten werden.

Auch die Verwendung von **Reusen** ist gestattet, jedoch müssen diese Otterschutzgitter oder Ausstiegshilfen vorweisen. Als Tierart des Anhangs II der FFH-Richtlinie und streng geschützte Art gemäß Bundesnaturschutzgesetz ist die Erhaltung des Fischotters sicherzustellen. Die Reusenfischerei stellt ohne Otterschutzgitter oder Ausstiegshilfe eine erhebliche Gefahr dar, weil bei deren Einsatz Fischotter regelmäßig verenden.

Damit es nicht zu einer Verdrängung einheimischer Fischarten in den Gewässern kommt, ist der **Fischbesatz** nur mit einheimischen Arten erlaubt. Die Referenzfischfauna für die Ilmenau ist die Äschen-Region des Tieflandes. Diese spiegelt die potenziell natürliche Artenzusammensetzung wider und besteht aus den Arten: Aal, Äsche, Meerforelle, Bachneunauge, Dreistacheliger Stichling, Elritze, Gründling, Groppe und Schmerle.

Jagd

Die Regelungen der Jagd wurden nach den geltenden Arbeitsanweisungen durch das Niedersächsische Umweltministerium zur Zeit der Erstellung der Verordnung angefertigt. Dieser Runderlass über die Jagd in Naturschutzgebieten gilt nach dessen Neufassung auch für Landschaftsschutzgebiete¹⁶. Beschränkungen sind als Teil einer einheitlichen Verordnung über das jeweilige Schutzgebiet zu erlassen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 16:

Zu beachten ist der Erlaubnisvorbehalt für die **Neuanlage von Wildäckern**, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen. Bei der Anlage dieser Einrichtungen bedarf es der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, da bei der Standortwahl Beeinträchtigungen von gefährdeten § 30-Biotopen, Lebensraumtypen oder Arten ausgeschlossen werden sollen und die Schutzzweckverträglichkeit daher im Einzelfall zu prüfen ist. Bei der Bewirtschaftung von Wildäckern sind insbesondere das Pflanzenschutzmittelgesetz¹⁷ und die zugehörige Anwendungsverordnung¹⁸ zu beachten. Die gesetzlichen Regelungen nach dem Niedersächsischen Jagdgesetz zur Fütterung in Notzeiten bleiben unberührt.

§ 5 Abs. 2 Nr. 22:

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist im Landschaftsschutzgebiet „Obere Ilmenau“ freigestellt.

Die **Anlage von Ansitzeinrichtungen** wie z. B. Hochsitzen, Malbäumen, Kirrungen oder Salzlecksteinen, die der Landschaft angepasst errichtet werden, ist im Gebiet freigestellt. Bei der Wahl des Standortes ist auf geschützte Biotope, Arten und Lebensräume Rücksicht zu nehmen. Zum Schutz der in diesem Schutzgebiet vorkommenden schutzwürdigen Säugetierarten und ihrer Jungtiere, insbesondere des Fischotters, sind keine Totschlagfallen, sondern nur Lebendfallen, die vollständig verdunkelt werden, zulässig. Dazu zählen z. B.

¹⁶ Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 -(Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v.3. 12. 2019 - 406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2019 Nr. 48, S. 1773) Jagd in Schutzgebieten

¹⁷ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist"

¹⁸ Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist

Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine Drahtgeflechte. Nur durch Verwendung der zulässigen Fallen lassen sich gravierende Verletzungen oder Tötungen von geschützten Arten vermeiden.

Imkerei

§ 5 Abs. 2 Nr. 10:

Die Durchführung der Imkerei ist im Landschaftsschutzgebiet freigestellt. Sie stellt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Naturschutzrechts, keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks dar. Die Errichtung von Anlagen zur Imkerei, wie Bienenstände und -kästen, ist freigestellt, sofern sich diese in das Landschaftsbild einfügen und keiner Baugenehmigung bedürfen.

Landwirtschaft

§ 3 Abs. 2 Nr. 18:

Speziell zum Schutz der Gewässer muss das Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln jeweils 5 m von den Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung unterbleiben.

Diese Abstände zu den Fließgewässern dienen als **Pufferstreifen** und sollen vor allem Nährstoffeinträge in die Gewässer minimieren. Stoffeinträge von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln verändern die chemische Zusammensetzung sowie den Nährstoffgehalt der Gewässer, wodurch einzelne Arten übermäßig in ihrem Wachstum gefördert werden. Darüber hinaus können Pflanzenschutzmittel einzelne Arten schädigen, wodurch die charakteristische Artenzusammensetzung der Gewässer verloren geht.

§ 3 Abs. 2 Nr. 25:

Bis zu 2,5 m von den Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung ist eine ackerbauliche Nutzung verboten. Es wird ausschließlich eine extensive Grünlandnutzung geduldet (siehe Regelungen Dauergrünland).

Es ist fachlich anerkannt, dass eine intensive landwirtschaftliche Nutzung im Uferbereich sowie Nährstoff-, Schadstoff-, Sand- und Sedimenteintrag zu großflächigen und starken Gefährdungen des Lebensraumtyps „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ führen. Zum einen verfüllen die Sedimente die Zwischenräume der Steine und Kiesel und zerstören damit essentielle Habitate der Gewässersohle. Zum anderen verändern Stoffeinträge von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln die chemische Zusammensetzung und den Nährstoffgehalt der Gewässer. Die extensive Grünlandnutzung in den 2,5 m-Pufferstreifen entlang der Gewässer soll weiterhin einen landwirtschaftlichen Ertrag ermöglichen und ein Verbuschen der Ufer verhindern, aber trotzdem einen verringerten Eintrag von Sedimenten sowie Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln gewährleisten.

Es ist möglich, nach der Teilnahme an einem Agrarumweltprogramm die Bewirtschaftung wieder aufzunehmen.

§ 4 Abs. 1 Nr. 11:

Für das **Verfüllen von Bodensenken** auf Ackerflächen wird eine Erlaubnis benötigt, da das natürliche Bodenrelief und die Vielfalt an Kleinstbiotopen erhalten werden sollen. Ggf. muss auch das Vorkommen eines § 30-Biotops oder geschützter Arten überprüft werden. Zudem muss die Verfüllung so stattfinden, dass sich daraus keine zusätzliche Erosion ergibt. Diese ordnungsgemäße Durchführung soll durch die Erteilung einer Erlaubnis gewährleistet werden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1:

Die landwirtschaftliche Nutzung ist nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis mit besonderen Auflagen freigestellt (siehe oben).

Regelungen für Dauergrünland

Dauergrünland umfasst Grünland, das mindestens 5 Jahre nicht als Acker genutzt wurde. Es ist charakteristischer Bestandteil der Flussaue. Der Schwerpunkt der Regelungen liegt weniger auf dem Schutz des Arteninventars der (teils intensiv genutzten) Dauergrünlandflächen, sondern stärker im Bereich der Auswirkungen der Flächenbewirtschaftung auf die Gewässer (u.a. FFH-Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“) und die im und am Gewässer vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (§ 2 Abs. 4 Nr. 4).

Die besonderen Grünlandbiotope des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ sind auch als Dauergrünland eingestuft. Für sie gelten neben diesen Bestimmungen zusätzliche Auflagen, da das auf ihnen vorkommende Arteninventar besonders schutzwürdig ist. Die diesbezüglichen Auflagen werden im Unterpunkt 27 des § 3 Abs. 2 gesondert aufgeführt.

§ 3 Abs. 2 Nr. 26 lit. a und b:

Der Charakter des Gebietes als grünlandgeprägte Niederung soll erhalten bleiben. Eine **Grünlanderneuerung und die Durchführung von Neueinsaaten sowie eine Umwandlung in Acker oder eine andere Nutzungsart** ist daher nicht zulässig. Die Grünlanderneuerung schließt eine Zerstörung der etablierten Grasnarbe durch Herbizideinsatz oder Umbruch mit ein. Die Vorteile eines Grünlandes für den Wasserschutz gehen durch eine Zerstörung der Altnarbe verloren. Der Umbruch von Grünlandflächen und die Umwandlung in Ackerflächen führen u.a. zu verstärkten stofflichen Einträgen in die Gewässer (speziell Stickstoff und Sedimente) und zum Verlust der Vernetzungsfunktion der Flächen. Sowohl in Bezug auf die charakteristischen Arten des Fließgewässer-Lebensraums als auch in Bezug auf die gewässergebundenen Anhang-II-Arten ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. In diesem Fall wäre ein Grünlandumbruch als Projekt nach § 34 BNatSchG zu sehen und würde einer Verträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die gute fachliche Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG umfasst in empfindlichen Gebieten, wie z. B. auf Standorten mit hohem Grundwasserstand, einen Grünlandumbruch ohnehin

nicht. Dauergrünland in FFH-Gebieten, das bereits am 1.1.2015 Bestand hatte, ist gemäß ELER-Förderrichtlinie¹⁹ als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft und darf nicht umgebrochen werden. Die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 26 lit. a und b stellen daher für die Empfänger von Direktzahlungen (nahezu alle erwerbsmäßigen Landwirte) keine zusätzliche Einschränkung dar. Die Regelungen wären jedoch auch ohne die Vorgaben der Förderrichtlinie erforderlich.

§ 3 Abs. 2 Nr. 26 lit. c:

Das **Verbot der Düngung nach dem 15. Oktober** soll die Nährstoffauswaschung im Herbst reduzieren, um sowohl Gewässer als auch Biotope vor Beeinträchtigungen zu schützen. Eine späte Düngemittelgabe am Ende der Vegetationszeit wird im Regelfall von den Pflanzen nur in geringerem Maße aufgenommen. Das Risiko einer Auswaschung in das Gewässer ist somit erhöht.

Die Düngung mit **Geflügelkot und Klärschlamm** ist aufgrund des vergleichsweise hohen Stickstoff- und Schadstoffgehaltes grundsätzlich untersagt. Durch einen hohen Stickstoffgehalt kann es zu einem verstärkten Eintrag in angrenzende empfindliche Biotope und somit zu Beeinträchtigungen kommen.

§ 3 Abs. 2 Nr. 26 lit. d:

Die Grünlandflächen können als Wiese, Weide oder Mähwiese genutzt werden. Eine erhebliche **Schädigung der Grasnarbe** ist jedoch untersagt.

Um einen Eintrag von Sedimenten (und damit u. a. von Phosphaten) von den Grünlandflächen in das Gewässer weitestgehend zu reduzieren, ist eine ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke auf allen Dauergrünlandflächen im Gebiet erforderlich. Beweidung feuchter Grünlandflächen und eine zu starke Beanspruchung der Grasnarbe durch Überweidung sind zu vermeiden, um Narbenschäden zu minimieren. Bei starker Einschränkung der Narbenfunktion könnten sowohl Auswaschung als auch Oberflächenabtrag die Folge sein. Eine übermäßige Beweidung wird nicht durch eine allgemein gültige Grenze der Anzahl an Weidetieren definiert, da die Tragfähigkeit von Grünland sehr unterschiedlich ausfallen kann. Die Anzahl der Tiere und der Zeitraum der Beweidung müssen an den örtlichen Gegebenheiten und den Witterungsbedingungen ausgerichtet werden. Wenn in der Fläche Schäden sichtbar werden, muss darauf reagiert und der Weidedruck minimiert werden. Vereinzelt Schäden an den Stellen, an denen sich die Tiere natürlicherweise vermehrt aufhalten (z. B. der Tränke), werden toleriert.

§ 3 Abs. 2 Nr. 26 lit. e:

Durch die **Lagerung von Mieten** auf Grünlandflächen kann es zu Stoffeinträgen und der Schädigung von Biotopen kommen. Daher ist sie verboten. Das kurzfristige Lagern bis zu einer Saison, insbesondere von Strohballen, Gewässeraushub oder Holz, mit anschließendem Abtransport fällt nicht unter den Begriff „Mieten“ und ist daher zulässig.

¹⁹ ELER: Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

§ 3 Abs. 2 Nr. 26 lit. f:

Auf einem **Randstreifen** von 2,5 m Breite entlang der Gewässer II. und III. Ordnung ist eine erste Mahd ab dem 16. Juli und eine zweite Mahd ab dem 1. September eines jeden Jahres möglich. Durch diese extensive Nutzung kann über den Großteil der Vegetationszeit hinweg ein wenig gestörter Uferbewuchs entstehen, der Lebensraum für die charakteristischen Tiere und Pflanzen der Fließgewässer darstellt. Die Mahd erfolgt dann erst nach dem Abblühen eines Großteils der wichtigsten Pflanzenarten und sichert so deren Fortbestand durch das natürliche Aussamen. Trotzdem ist hier weiterhin eine Ernte von Grünschnitt und die Pflege des Ufers möglich.

Eine geschlossene Grasnarbe mit mindestens 15 cm Aufwuchshöhe sowie das Unterlassen der maschinellen Bodenbearbeitung auf den Randstreifen minimieren den Eintrag von Nährstoffen und Sedimenten in die Gewässer.

Des Weiteren ist die Errichtung von Viehtränken, Futterplätzen und Weideunterständen direkt am Gewässer verboten, damit die an solchen Einrichtungen häufig entstehenden Trittschäden sowie Ansammlung von Exkrementen nah am Gewässer keine zusätzlichen Einträge von Sedimenten und Nährstoffen bewirken.

§ 3 Abs. 26 Nr. 3 lit. g:

Um **Beeinträchtigungen der Ufer** durch Viehtritt zu vermeiden, ist die Beweidung auf einem Randstreifen von 1,0 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung verboten.

§ 4 Abs. 1 Nr. 12:

Zur Bekämpfung von stark auftretenden unerwünschten Kräutern oder Schädlingen ist ein punktuellerer **Einsatz von Pflanzenschutzmitteln** erlaubt. Punktueller Einsatz bedeutet die Behandlung von Einzelpflanzen bzw. Horsten. Es sollen damit hauptsächlich Problemarten, wie z. B. die großblättrigen Ampferarten, bekämpft werden.

Für die Durchführung eines flächigen Einsatzes, der über den punktuellen Einsatz hinausgeht, ist die vorherige Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Der flächige Einsatz zur Behandlung von niedrigen und flächig wachsenden Kräutern, wie insbesondere des Kriechenden Hahnenfußes, vernichtet in der Regel fast alle zweikeimblättrigen Kräuter und damit auch viele wertvolle Arten der mesophilen Grünländer. Der flächige Einsatz stellt damit eine erhebliche Beeinträchtigung dar, welcher zum Schutz der Artenvielfalt nicht generell freigestellt werden kann.

§ 4 Abs. 1 Nr. 13:

Die Neuerrichtung von **Weideunterständen** auf Dauergrünlandflächen in ortsüblicher Weise steht unter Erlaubnisvorbehalt. Dies gewährleistet, dass eine mit dem Schutzzweck verträgliche Standortwahl und Bauweise überprüft und ggf. durch Nebenbestimmungen verlangt werden kann.

§ 4 Abs. 1 Nr. 14:

Nachsaaten sind auf Dauergrünlandflächen mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Ist in dringenden Fällen eine schnelle Beseitigung der Schäden erforderlich, kann mit einer zeitnahen Erteilung der Erlaubnis gerechnet werden. Vier konkrete Nachsaatverfahren sind auf Dauergrünland, welches nicht als Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese“ ausgewiesen ist, explizit freigestellt und bedürfen keiner Erlaubnis (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 19).

§ 5 Abs. 2 Nr. 11:

Die Neuerrichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von **Viehtränken** mit Ansaugleitung aus Oberflächengewässern oder Bohrbrunnen sowie von **Weidezäunen** – auch in wolfs- oder ottersicherer Art – und Weideunterständen ist grundsätzlich zulässig.

§ 5 Abs. 2 Nr. 12:

Die Unterhaltung und Instandsetzung von **Einfriedungen** und **Weideunterständen** in ortsüblicher Weise ist freigestellt.

§ 5 Abs. 2 Nr. 19:

Die Durchführung von **Nachsaaten** ist auf Dauergrünland im Breitsaat- Scheibendrill- oder Schlitzdrillverfahren sowie durch Handaussaat zulässig, um die Grasnarbe auf Flächen zu verbessern, die insbesondere durch Wildschweinschäden oder Fahrspuren geschädigt wurde.

§ 5 Abs. 2 Nr. 20:

Die **Beseitigung von Wildschäden** ist auf Dauergrünland generell freigestellt. Die Nachsaat ist nur auf den betroffenen Bereichen zulässig und erlaubt eine nichtwendende Bodenbearbeitung.

Regelungen auf Mageren Flachland-Mähwiesen

Die mageren Flachland-Mähwiesen stellen einen FFH-Lebensraumtyp (6510) dar, der einen hohen Artenreichtum aufweist und in der heutigen Kulturlandschaft selten geworden ist. Um den Erhalt dieses Lebensraumtyps sicherzustellen, sind strengere Schutzvorschriften als für die übrigen Dauergrünlandflächen notwendig. Ziel ist es, dass die charakteristischen Pflanzenarten, die bei diesem Lebensraumtyp im Vordergrund stehen, langfristig Bestand haben und sich entwickeln können. Es sind sowohl die für das normale Dauergrünland festgelegten Beschränkungen einzuhalten, als auch die zusätzlichen Beschränkungen, die nur auf diesen Flächen gelten.

§ 3 Abs. 2 Nr. 27 lit. a:

Die **maschinelle Bodenbearbeitung** ist auf den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 28./29. Februar beschränkt, um bodenbrütende Vögel in der Brutphase nicht zu stören und ein

reichhaltiges Bodenleben zu fördern. Zu den zeitweise verbotenen bodenbearbeitenden Maßnahmen zählen insbesondere Walzen, Striegeln und Schleppen.

§ 3 Abs. 2 Nr. 27 lit. b:

Das Aufbringen von **organischem Dünger**, mit Ausnahme von Festmist, ist verboten. Festmist ist für die Tier- und Pflanzenwelt wesentlich verträglicher. Der darin gebundene Stickstoff wird langsamer freigesetzt und hat bodenverbessernde Eigenschaften. Andere organische Dünger sind für viele Tier- und Pflanzenarten zu aggressiv und würden zu erheblichen Beeinträchtigungen sowie zu Stoffeinträgen führen.

§ 3 Abs. 2 Nr. 27 lit. c:

Nach dem ersten Schnitt darf mit insgesamt 60 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Kalenderjahr gedüngt werden. Empfohlen werden je nach Standort 30-60 kg Gesamtstickstoff. Eine **Düngung** vor dem ersten Schnitt würde ein frühes Wachstum konkurrenzstarker Gräser fördern, welches die Verdrängung anderer Kräuter und Gräser und damit Artenarmut zur Folge hätte. Zum Erhalt des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ ist eine extensive Nutzung unabdingbar.

§ 3 Abs. 2 Nr. 27 lit. d:

Es dürfen maximal **zwei Mahdtermine** stattfinden, der früheste am 1. Juni eines jeden Jahres. Eine häufigere und zu frühe Mahd würde dazu führen, dass einige Arten nicht zur Samenreife kommen und dadurch, auf einen längeren Zeitraum gesehen, verschwinden. Zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt ist diese Beschränkung notwendig.

§ 3 Abs. 2 Nr. 27 lit. e:

Es darf eine **Nachbeweidung** mit zwei Großvieheinheiten pro Hektar durchgeführt werden. Eine Großvieheinheit entspricht ungefähr 500 kg Tiergewicht, was bspw. einem Rind oder zehn Schafen gleichkommt. Magere Flachland-Mähwiesen zeichnen sich dadurch aus, dass sie Arten umfassen, die durch eine Mahdnutzung gefördert und bei zu intensiver Beweidung verdrängt werden. Letztere ist aus diesem Grund auszuschließen. Daher soll übermäßiger Vertritt einerseits durch die Begrenzung der Anzahl der Weidetiere und andererseits durch das Verbot der Zufütterung auf ein verträgliches Maß beschränkt werden.

§ 3 Abs. 2 Nr. 27 lit. f:

Das **Verbot der Zufütterung** bezieht sich auf die zusätzliche Bereitstellung von Futter, während sich die Tiere auf der Lebensraumtypfläche befinden. Ziel ist, dass eine Fläche nur für den Weidegang genutzt und damit der Vertritt reduziert wird. Des Weiteren sollen durch diese Regelungen keine zusätzlichen Nährstoffe in die Fläche gelangen

§ 3 Abs. 2 Nr. 27 lit. g:

Der Einsatz von **Pflanzenschutzmitteln** (sowohl flächig als auch punktuell) ist auf mageren

Flachland-Mähwiesen nicht zulässig. Gemäß Pflanzenschutzgesetz²⁰ und Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung²¹ ist bei der Betroffenheit von Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur zulässig, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dadurch nicht verschlechtert wird. Die allgemeine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat durch unmittelbare Vergiftungen sowohl direkte Auswirkungen als auch indirekte Auswirkungen durch Verluste der Habitatstrukturen und Beeinträchtigungen der Nahrungskette. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf diesem Lebensraumtyp im Vergleich zum normalen Dauergrünland ausgeschlossen.

§ 3 Abs. 2 Nr. 27 lit. h:

Das **Mahdgut** darf, um Verfilzungen zu vermeiden und Nährstoffe zu entfernen, nicht über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus auf der jeweiligen Fläche verbleiben.

§ 4 Abs. 1 Nrn. 14 und 15:

Nachsaaten sowie Maßnahmen zur **Beseitigung von Wildschweinschäden** sind mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Ist in dringenden Fällen eine schnelle Beseitigung der Schäden erforderlich, kann mit einer zeitnahen Erteilung der Erlaubnis gerechnet werden.

Regelungen zur Forstwirtschaft

§ 4 Abs. 1 Nr. 7 und 8:

Die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art sowie **Erstaufforstungen** fallen unter den Erlaubnisvorbehalt, da sie dem Schutzzweck entgegenstehen können. Daher ist es notwendig zu überprüfen, ob der Schutzzweck durch eine Waldumwandlung oder Erstaufforstung beeinträchtigt werden kann, bevor eine Erlaubnis zur Durchführung erteilt wird.

Insbesondere die Aufforstung von Grünlandflächen in der Aue soll vermieden werden. Hier ist möglicherweise der Auen-Charakter bedroht. Zusätzlich muss kritisch geprüft werden, ob eine entstehende Beschattung die lichtbedürftigen Makrophyten des Lebensraumtyps „Flutende Wasservegetation“ und der „Feuchten Hochstaudenflur“ negativ beeinflussen würde oder Auswirkungen auf die Fisch- und Amphibienfauna zu erwarten sind. Diese Regelung ermöglicht der zuständigen Naturschutzbehörde zudem auch auf eine angepasste Baumartenwahl hinzuweisen.

²⁰ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist

²¹ Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist

§ 5 Abs. 1 Nr. 2:

Die **ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung** ist gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), bis auf die in § 7 der Verordnung aufgeführten Beschränkungen, freigestellt. Die Freistellung beinhaltet auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie von sonstigen erforderlichen Einrichtungen.

Die Freistellungen und Beschränkungen in der forstwirtschaftlichen Nutzung begründen sich einerseits aus dem allgemeinen Schutzzweck (§ 2 Abs. 1) und andererseits aus dem besonderen Schutzzweck, der in § 2 Abs. 4 beschrieben wird. Insbesondere die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der FFH-Lebensraumtypen und Arten begründet die forstlichen Regelungen auf Lebensraumtypenflächen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes (Runderlasse des Niedersächsischen Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums zur Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald²²).

Ein günstiger Erhaltungszustand (Bewertung mit „A“ oder „B“) drückt sich durch einen strukturreichen Waldaufbau, eine typische Baumartenzusammensetzung und intakte Standorte mit charakteristischen Arten aus. Hinweise zur Anwendung der bindenden Vorgaben des Walderlasses werden in dem Leitfaden „Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern“²³ gegeben. Im Hinblick auf eine Darstellung der Lebensraumtypenflächen in der maßgeblichen Verordnungskarte enthält der Runderlass keine eindeutigen Vorgaben. Im Leitfaden wird eine Darstellung in der Verordnungskarte als Bezugsgröße für die Regelungen zum Erhalt von Totholz, Habitatbäumen und lebensraumtypischen Baumarten ausdrücklich empfohlen (Leitfaden Seiten 31, 34, 37). Aus Gründen der Bestimmtheit, besonders im Privatwald, wird dies auch für erforderlich gehalten. Der in der maßgeblichen Karte dargestellte Bereich mit Lebensraumtypen stellt somit die Bezugsgröße für die Regelungen dar.

Maßnahmen für eine gut ausgeprägte Waldstruktur sind die Erhaltung und Entwicklung von Altholzanteilen, das Belassen und Entwickeln von Habitatbäumen und Totholz sowie eine Femelnutzung oder Nutzung durch Lochhieb.

Maßnahmen für eine gut ausgeprägte Baumartenzusammensetzung sind die Erhaltung und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten, auch bei der künstlichen Verjüngung.

²² Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298)

²³ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (19.02.2018): Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, Leitfaden für die Praxis

Maßnahmen für intakte Waldstandorte sind die Beschränkung der Befahrung und Bodenbearbeitung sowie die Regelungen zur Entwässerung, zur Bodenschutzkalkung, zur Düngung und zum Wegebau.

§ 6 Abs. 2 Nr. 1:

Jegliche Beeinträchtigungen der vorhandenen Waldbestände in deren Funktion und Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind verboten, da diese wertvoller Bestandteil des Schutzes nach § 2 sind.

§ 6 Abs. 2 Nr. 2:

Die **zusätzliche Entwässerung** ist im gesamten Waldgebiet verboten, um den Charakter des Gebietes zu erhalten und um einen Schutz des Fließgewässers und seiner anhängenden wassergeprägten Lebensräume zu erreichen. Insbesondere die Neueinrichtung oder Vertiefung von Gräben stellt für wasserabhängige Lebensräume eine erhebliche Beeinträchtigung dar und ist daher verboten.

§ 6 Abs. 2 Nr. 3:

Die **Umwandlung von Laub- in Nadelwald** ist nicht zulässig, da, bis auf die Waldkiefer, die übrigen Nadelbaumarten nicht lebensraumtypisch sind. Ein Vorkommen der Fichte kann durch starke Ausbreitung auch auf wertvolle Lebensraumtypenflächen dazu führen, dass eine Fläche ab einem bestimmten Anteil im Bestand nicht mehr als Lebensraumtyp eingestuft werden kann. Laub- und Laubmischwälder stellen die natürliche standortheimische Vegetation in dieser Region dar und bieten daher einer größeren Anzahl an heimischen Tier- und Pflanzenarten einen gut ausgestatteten Lebensraum. Sie sind zu erhalten.

§ 6 Abs. 2 Nr. 4:

Die **Erstaufforstung mit nicht standortheimischen Gehölzen**, insbesondere der Douglasie, ist auf Flächen, die keinen Lebensraumtypen darstellen, über einen prozentualen Anteil von 20 % hinaus untersagt. Ein größerer Anteil kann dazu führen, dass sich diese Arten auch in die Lebensraumtypen ausbreiten. Dadurch kann sich die Artenzusammensetzung in diesen nachteilig verändern: Bei einem Anteil von 10-30 % gebietsfremder Arten in Lebensraumtypen verschlechtert sich der Erhaltungszustand oder die Einstufung als Lebensraumtyp wird aberkannt. Aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)²⁴ stellt insbesondere die Douglasie eine quantitative und qualitative Beeinträchtigung von europaweit schützenswerten FFH-Lebensraumtypen und Arten (Anhang I und II der FFH-Richtlinie) dar. Grund ist die hohe natürliche Verjüngung der Douglasie auf armen bodensauren, lichten und trockenen Waldstandorten und damit die Verdrängung einheimischer Pflanzen und Tierarten.

²⁴ BfN-Skript 352 Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wildlebende gebietsfremde Gefäßpflanzen (Nehrig, S, Kowarik, Rabitsch & Essel 2013)

Die Fichte kommt zwar im Landschaftsschutzgebiet teilweise auch in Naturverjüngung vor, sie ist aber auf den hier vorkommenden Standorten und in den vorhandenen Lebensraumtypen keine lebensraumtypische Art und wird daher nicht als solche in § 6 Abs. 9 aufgeführt.

Darüber hinaus ist es verboten, **invasive Baumarten** zu verwenden (siehe § 3 Abs. 2 Nr. 14).

§ 6 Abs. 2 Nr. 5:

Der Holzeinschlag in Form eines **Kahlschlages größer als 0,5 ha** ist verboten, um gut aufgebaute und strukturierte Wälder und ein Mosaik an Waldentwicklungsphasen zu bewahren. Im Gebiet kommen viele kleinteilige Wälder vor, die bei Kahlschlägen bis 1 ha bereits stark beeinträchtigt und ggf. auch ihr charakteristisches Waldinnenklima verlieren würden.

§ 6 Abs. 2 Nr. 6:

Der Umbau naturnaher **Stieleichen-, Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Erlen- und Eschenwälder oder Bruchwälder** in andere Waldtypen als die genannten ist untersagt. Diese Waldtypen stellen die natürliche Bestockung im Gebiet dar und sollen als Lebensraum für die daran angepasste Flora und Fauna weiterhin zur Verfügung stehen.

§ 6 Abs. 2 Nr. 7:

Der flächige Einsatz von **Herbiziden und Fungiziden** ist auf allen Waldflächen verboten, da die vorhandenen Waldbereiche ohnehin überwiegend klein und verzahnt mit den verschiedenen Schutzgegenständen (Waldlebensraumtypen, Fließgewässer usw.) sind. Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann es zu einer direkten Beeinträchtigung von Insekten durch Vergiftung kommen, aber auch von Tieren, die in der Nahrungskette weiter oben stehen und vergiftete Organismen als Nahrung aufnehmen. Der negative Einfluss auf die Schutzgegenstände soll damit minimiert werden.

§ 6 Abs. 2 Nr. 8:

Ein darüberhinausgehender flächiger Einsatz **sonstiger Pflanzenschutzmittel** (Insektizide) kann bei großflächigerem Befall notwendig werden und ist dann zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Insbesondere in Ausnahmesituationen, z. B. bei Auftreten von Kalamitäten, ist eine flächige Ausbringung mit Anzeige zulässig, wenn durch eine FFH-Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke ausgeschlossen werden kann.

§ 6 Abs. 3:

Auf allen Waldflächen und damit auch auf den Nicht-Lebensraumtypenflächen ist es erforderlich, im Rahmen von allgemeinen Geboten, Vorgaben bezüglich der Artenzusammensetzung und Habitatstruktur zu machen.

Geregelt wird das Belassen von mindestens einem Stück **liegendem oder stehendem starkem Totholz** je vollem Hektar Waldfläche, um den allgemeinen Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet zu sichern und auch, um den charakteristischen Arten, wie z. B. den Fledermäusen, einen gut ausgestatteten Lebensraum zu bieten. So sind für viele dieser Arten Altbäume und Totholz wichtig.

Als starkes Totholz werden abgestorbene Baumstämme ab 3 m Länge und 50 cm Durchmesser, beziehungsweise 30 cm bei Birke und Erle, gezählt.

Erkennbar besetzte Horste von Vögeln oder andere **Habitatbäume** sind aufgrund artenschutzrechtlicher Regelungen (§ 44 BNatSchG) zu erhalten (siehe Erläuterungen zu Habitatbäumen zu den speziellen Geboten § 6 Abs. 6).

§ 6 Abs. 4:

Auf den **Lebensraumtypenflächen** „Hainsimsen-Buchenwälder“, „Waldmeister-Buchenwälder“, „Feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder“, „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit Stieleiche“ und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ müssen weitere Auflagen zu folgenden Punkten eingehalten werden:

§ 6 Abs. 4 Nr. 1:

Das **Befahren**, z. B. mit Erntemaschinen, ist nur auf Wegen und Feinerschließungslinien zulässig. Darunter fallen auch Rückegassen, also unbefestigte Fahrlinien zum Transport des eingeschlagenen Holzes. Biotope und ihre Vegetation sowie die Struktur und die Bodenfauna der oberen Bodenschichten könnten sonst beeinträchtigt werden. Dies wiederum könnte zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Nur für Arbeiten im Rahmen der Verjüngung eines Bestandes darf auch außerhalb der Feinerschließungslinien der Waldboden befahren werden.

§ 6 Abs. 4 Nr. 2:

Die **Düngung** führt zu einer nachhaltigen Veränderung des Waldbodens und seiner Vegetation, so dass sie dem Schutzzweck, der an eine typische Ausprägung des Standortes gebunden ist, entgegensteht und verboten ist.

§ 6 Abs. 4 Nr. 3:

Eine **Bodenbearbeitung** darf nur durchgeführt werden, wenn sie vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Unter Bodenbearbeitung fällt jeder Eingriff in die Bodenstruktur, insbesondere das tiefgreifende Fräsen oder Mulchen. Sie soll jedoch nicht das natürliche Bodenrelief verändern oder den Schutzzweck durch die Beeinträchtigung der charakteristischen Arten gefährden. Eine plätzeweise Bodenverwundung sowie eine nicht flächendeckende Bodenverwundung mit Streifenpflug zur Einleitung einer Naturverjüngung sind jedoch freigestellt.

§ 6 Abs. 4 Nr. 4:

Eine **Waldkalkung** kann durchgeführt werden, wenn sie vier Wochen vor Beginn bei der

zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Die Kalkungen sollen nur aus Bodenschutzgründen durchgeführt werden, also in einem solchen Umfang, in dem sie die immissionsbedingte Bodenversauerung abpuffern. Um diese Zielsetzung bei der Maßnahme überprüfen zu können, muss der Behörde Ort, Zeit und Menge der Kalkung angezeigt werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass keine negativen Auswirkungen auf die Fließgewässer (z. B. durch Auswaschung des Kalkes in die Gewässer und damit verbundene Beeinflussung der Wasserqualität insbesondere des pH-Wertes) zu erwarten sind.

§ 6 Abs. 4 Nr. 5:

In allen Lebensraumtypen ist ein **Kahlschlag** verboten, da so das Waldinnenklima gestört wird und dies das Vorkommen charakteristischer Arten sowie die Funktionalität des Naturhaushalts beeinträchtigt. Eine Holzentnahme ist nur als Femel- oder Lochhieb sowie Einzelstammnutzung erlaubt. Ein Lochhieb kann einen Durchmesser von bis zu 50 m haben, so dass die daraus entstehende Verjüngungsfläche maximal 0,2 ha groß wird. Dieses Vorgehen ist sowohl biotop- und bodenschonend als auch strukturfördernd. Zur Verjüngung von Eichen-Lebensraumtypen ist ein Kahlschlag bis zu einer Größe von 0,5 ha freigestellt (siehe § 6 Abs. 5 Nr. 2).

§ 6 Abs. 5 Nr. 1:

Die **Holzentnahme** ist entsprechend dem Zustand des Bodens und der Empfindlichkeit der Bestände schonend durchzuführen und darf in Altholzbeständen zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht in den gesamten Lebensraumtypflächen im Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen. Außerhalb dieser Zeit ist eine Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich, um artenschutzrechtliche Aspekte abwägen zu können. Das Verladen und die Abfuhr von am Wege gelagertem Holz dürfen das ganze Jahr über erfolgen.

§ 6 Abs. 5 Nr. 2:

Da für die **Verjüngung der Eiche**, aufgrund ihrer lichtökologischen Eigenschaften, eine größere belichtete Fläche benötigt wird, ist in Eichen-Lebensraumtypen ein Kahlschlag bis zu einer Größe von 0,5 ha freigestellt. Bei der Umsetzung auf einer Fläche zwischen 0,5 ha und 1 ha bedarf es einer Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, um nachteilige Auswirkungen auf den Lebensraumtyp und seinen charakteristischen Arten auszuschließen.

§ 6 Abs. 6 Nr. 1:

Beim Holzeinschlag und bei der Pflege ist ein **Altholzanteil** von 20 % zu erhalten und zu entwickeln, falls dieser noch nicht vorhanden ist, um möglichst unterschiedliche Altersstrukturen und damit eine hohe Strukturvielfalt zu ermöglichen. Altholz bietet vielen Organismen einen Lebensraum, insbesondere den charakteristischen Arten der Lebensraumtypen wie Käfer- oder Fledermausarten. Bei Laubholzbeständen wie den „Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebene“ mit hohen Umtriebszeiten handelt es sich um

Altholzbestände, wenn deren Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm aufweisen oder mindestens 100 Jahre alt sind.

Aus Altholz können sich **Habitatbäume** (Totholz) entwickeln, die für eine Vielzahl an Organismen, darunter den charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps, wie Pilzen, Insekten, Vögeln und Fledermäusen, einen Lebensraum darstellen.

§ 6 Abs. 6 Nr. 2:

Es sind pro Hektar drei lebende Altholzbäume dauerhaft zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen. Habitatbäume sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, Bäume mit abgebrochenen oder teilweise abgestorbenen Kronen sowie Uraltbäume, die mit hoher Wahrscheinlichkeit holzentwertende Fäulnis aufweisen. Bei Fehlen von Altholzbäumen ist eine dauerhafte Markierung von potentiellen Habitatbäumen auf 5 % der Fläche ab der dritten Durchforstung durchzuführen. Insbesondere Baumindividuen mit abweichender Wuchsform sollen erhalten werden. Eine dauerhafte Markierung von Altholz und Habitatbäumen soll spätestens mit der Durchführung von Hauungsmaßnahmen im Altholz durch z. B. Risserzeichen, Beileinschläge oder geeignete Farbmarkierungen erfolgen. Es dürfen Habitatbaumgruppen entwickelt werden. Ziel ist es aber, einen Verbund von Habitatbäumen oder Habitatbaumgruppen in der Fläche zu erreichen, damit ein Austausch und eine Verbreitung der davon abhängigen Populationen ermöglicht wird.

Bei kleinflächigen Waldbeständen unter einem Hektar Größe und Beständen, die keine vollständigen Hektarflächen ergeben, sind die normierten Gebote je angefangenen Hektar anteilig zu befolgen. Die Erhaltung eines Baumes benötigt eine Lebensraumtypenfläche von ca. 0,3 ha. Das bedeutet, dass z. B. bei 1,1 ha Waldfläche drei Altholzbäume oder zwei Totholzbäume zu erhalten wären; bei 1,9 ha sind fünf Altholzbäume und drei Totholzbäume zu erhalten.

§ 6 Abs. 6 Nr. 3:

Auf den Lebensraumtypenflächen soll der **Totholzanteil** noch erhöht werden. Ein ausreichender Anteil an Totholz ist essentieller Bestandteil eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen. Je Hektar der Lebensraumtypenfläche sind zwei Stück liegendes oder stehendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen.

§ 6 Abs. 6 Nr. 4:

Auf 80 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des Eigentümers sind **lebensraumtypische Baumarten**, die in Absatz 9 genannt werden, zu erhalten oder bei Fehlen zu entwickeln, um einen dauerhaften Erhalt des Lebensraumtyps sicherzustellen.

§ 6 Abs. 6 Nr. 5:

Bei der künstlichen **Verjüngung** sind lebensraumtypische Baumarten zu verwenden. Um den Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps zu verbessern, müssen dabei 80 % einer

Verjüngungsfläche mit lebensraumtypischen Hauptbaumarten bestockt werden.

§ 6 Abs. 6 Satz 2:

Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen darf der Abstand der **Feinerschließungslinien** nicht kleiner als 40 m sein. Je nach Standort, Wassergehalt und Hangneigung kann das Befahren erhebliche und kurz- bis mittelfristig irreversible Beeinträchtigungen auf die Bodenstruktur durch Verdichtung hervorrufen. Dies gilt auch auf befahrungsempfindlichen Standorten in Jungbeständen. Befahrungsempfindliche Böden sind Böden, die bei ungünstiger Witterung zweifelsfrei als solche eingestuft werden können. Flachgründige Gesteinsböden oder reine bis anlehmige Sandböden gelten als gering befahrungsempfindlich, Anmoor- und Moorböden, Löss, Ton und zweischichtige Böden wie Geschiebedecksand über Geschiebelehm oder Ton sowie erosionsgefährdete Steilhänge gelten dagegen als erheblich befahrungsempfindlich. Ebenso müssen gemäß § 30 BNatSchG geschützte Waldbiotope, wie Auwälder oder Bruchwälder, sowie Sonderbiotope mit Vorkommen seltener Arten in der Krautschicht besonders berücksichtigt werden. Zu den befahrungsempfindlichen Lebensraumtypen werden, aufgrund der nassen bis feuchten Standorte, insbesondere die Auenwälder mit Erle, Esche und Weide gezählt. Abhängig vom bereits bestehenden Erschließungssystem kann im Einzelfall zur Vermeidung zusätzlicher Bodenverdichtungen von den Verordnungsvorgaben abgewichen werden (vgl. Leitfaden Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, S. 43).

§ 6 Abs. 6 Satz 3:

Bei der **Wegeunterhaltung** ist der Einsatz von 100 kg millieuangepasstem, kalkfreiem, standorttypischen Material pro Quadratmeter freigestellt, um die abiotischen Standortverhältnisse, insbesondere den pH-Wert, nicht zu verändern. Eine chemische oder physikalische Veränderung der Umgebung der Wege kann die auf dem Standort typische Florenzzusammensetzung verändern. Zudem kann es auch zu einem Stoffeintrag in und damit einer Beeinträchtigung der Gewässer kommen. Für Unterhaltungsmaßnahmen eignen sich z. B. Sand, Kies und gereinigte gebrochene Lesesteine. Die Materialmenge entspricht einer Schichtstärke von 5,5 cm bei einem Mineralgemisch von 1800 kg/m³ Schüttgewicht. Unter die Unterhaltung fällt auch die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils zur Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung und des Ersatzes von Durchlassbauwerken.

§ 6 Abs. 6 Satz 4:

Für den **Neu- und Ausbau von Wegen** ist eine Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, da dies unter die naturschutzfachliche Eingriffsregelung fällt und auch den Schutzzweck des FFH-Gebietes beeinträchtigen kann. Daher ist ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

§ 6 Abs. 7:

Auf Flächen mit den Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110) und „Waldmeister-Buchenwald“ (Code 9130) gilt Absatz 6 mit der abweichenden Maßgabe, dass bei der künstlichen **Verjüngung** durch Anpflanzung oder Ansaat auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten zu verwenden sind.

§ 6 Abs. 8:

Da sich Teile des Gebietes im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten befinden, werden dort Maßnahmen i. d. R. nach Maßgabe eines Bewirtschaftungsplanes durch die Landesforsten erstellt und eigenverantwortlich umgesetzt. Der **Bewirtschaftungsplan** wird dennoch zwischen der zuständigen Naturschutzbehörde und den Niedersächsischen Landesforsten abgestimmt und für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen wird das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt. Auf Privatwaldflächen erstellt die zuständige Naturschutzbehörde einen Managementplan oder Maßnahmenblätter. Einige Maßnahmen, die anzeige- oder erlaubnispflichtig sind, können in dem Bewirtschaftungsplan geregelt werden.

Dies betrifft Regelungen zur Bodenbearbeitung, zur Bodenschutzkalkung, zum Pflanzenschutzmitteleinsatz und zum Wegebau.

Andere Regelungen können dagegen nicht in einem Bewirtschaftungsplan oder Managementplan festgelegt werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die anlassbezogen beurteilt werden müssen oder die aufgrund anderer Vorgaben einer Prüfung oder Kenntnisnahme bedürfen. Die Maßnahmen können von den konkret benannten Ge- und Verboten der Verordnung abweichen und dienen dem Erhalt und der Entwicklung der Lebensraumtypen. Diese Pläne basieren auf den alle zehn Jahre durchzuführenden Waldbiotopkartierungen oder den durchgeführten Basiserfassungen bzw. den dazugehörigen Aktualisierungen, welche nach dem Kartierschlüssel nach von Drachenfels²⁵ und nach den Hinweisen zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen²⁶ durchgeführt werden. Alle vorkommenden Lebensraumtypen werden zu einem Gesamterhaltungszustand zusammengefasst. Die Kriterien für den

²⁵ Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Naturschutz Landschaftspflege. Niedersachsen Heft A/4. Hannover. Oder: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/kartierschluesel/kartierschluesel-fuer-biotoptypen-in-niedersachsen-45164.html>

²⁶ Hinweise zur Definition und Kartierung der LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2014

Erhaltungszustand werden in den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes²⁷ definiert.

§ 6 Abs. 9:

Für die vorkommenden Lebensraumtypen sind die **lebensraumtypischen Baumarten** und Hauptbaumarten aufgeführt, die aus den Vollzugshinweisen des NLWKN 2010²⁸ entnommen wurden und an denen sich die Umsetzung der künstlichen Verjüngung und der Erhalt der lebensraumtypischen Baumarten laut der Regelungen aus Absatz 6 und 7 orientieren sollen. Sie stellen die charakteristischen Arten in diesem Lebensraum dar und sollten möglichst erhalten werden.

Beim Auftreten von Kalamitäten, ist die Pflanzung anderer Baumarten, nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, möglich.

Befreiungen (§ 7)

Von den Verboten der §§ 3 und 4 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen und den besonderen Schutzzweck beziehen, kann im Einzelfall eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Eine Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde kann erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse, einschließlich Gründe sozialer oder wirtschaftlicher Art, an einem Vorhaben vorliegt oder die Regelungen der Schutzgebietsverordnung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden. Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG stellt die Landschaftsschutzgebietsverordnung den Maßstab für die Prüfung dar. Es wird zwischen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und den übrigen Belangen abgewogen. Als Ergebnis dieser Abwägung kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen für die Umsetzung von Maßnahmen versehen werden.

Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG sind vor der Erteilung einer Befreiung die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 - 6 BNatSchG können über die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinausgehen.

²⁷ Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, Anhang der Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2012

²⁸ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten- und Lebensraumtypen, NLWKN 2011

Pflege, - Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 8)

Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie besagt, dass für Natura 2000-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für einen günstigen Erhaltungszustand festzulegen sind.

Die Regelungen dieser Schutzgebietsverordnung (§§ 3 bis 6) dienen der Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten (§ 2 Abs. 4).

Die Regelungen der §§ 3 bis 6 reichen allerdings nicht aus, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie zu gewährleisten. Es sind daher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich, die gemäß § 15 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden können. Diese Maßnahmen sind von den Grundstückseigentümern zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird (gemäß § 65 BNatSchG).

- **Pflegemaßnahmen** sollen den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft erhalten. Dazu gehören auch Maßnahmen, die aktiv natürlichen Störungen entgegenwirken und auch den Erhalt eines bestimmten Zustandes unterstützen.
- **Entwicklungsmaßnahmen** dienen der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft.
- **Wiederherstellungsmaßnahmen** sollen einen früheren, inzwischen nicht mehr existierenden Zustand von Natur und Landschaft, der durch Verschlechterungen entstanden ist, wiederherstellen.

Alle drei Arten von Maßnahmen können in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Sie können in Form von regelmäßig anfallenden oder einmalig durchzuführenden Arbeiten definiert werden und sind von den Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen zu akzeptieren. Zusätzlich ist das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet eine zu duldende Maßnahme.

Um Konflikte zu verhindern und aus Gründen der Transparenz sollen betroffene Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen, sonstige Nutzungsberechtigte, Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen bei der Aufstellung der Managementpläne, Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter angemessen beteiligt und vor der Durchführung der Maßnahmen in geeigneter Weise benachrichtigt werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auch im Einzelfall anordnen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.

Bezüglich der Durchführung der Maßnahmen gilt § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG. Danach trägt die Kosten für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten das Land nach Maßgabe des Landeshaushaltes. Im Übrigen trägt die Kosten die zuständige Untere Naturschutzbehörde, die die Maßnahmen angeordnet oder die eine

Vereinbarung mit Eigentümern oder Nutzungsberechtigten über entsprechende Maßnahmen getroffen hat. Auf Antrag sollen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte selbst die Maßnahmen durchführen können.

Falls geeignete Kompensationsmaßnahmen möglich sind, die nicht verpflichtende Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen des Anhangs I oder der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ersetzen, können sie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG verwendet werden.